Anfechtung und Nichtigkeit der Mitgliederversammlungsbeschlüsse der bürgerlich-rechtlichen Vereine

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Scheu

aus Hattingen-Ruhr

Approbiert am 29. November 1934

Erlangen 1936

Druck: Heinr. Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer

Referent: Geh. Just.-Rat Univ.-Professor Dr. Kübler.

Literatur-Verzeichnis.

Bangert-Reinhard: Anfechtung und Nichtigkeit von Mitgliederversammlungsbeschlüssen. Diss. Jena 1927.
Biermann: Das bürgerliche Recht. Bd. I, 1908.
Crome: System des bürgerlichen Rechts. 1900.
Eckstein: Die Bedeutung der Satzungen für den nichtrechtsfähigen Verein. Jher. Jahrb., Bd. 55, S. 234 ff.
Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 13. Bearbeitung, 1931.
Entscheidungen der Oberlandesgerichte = OLG.
Entscheidungen des Reichsgerichts = RGE.
Flechtheim: Zur Stimmenthaltung des Vertragsgegners bei Gesellschaftsbeschlüssen, in der JW. 1925, S. 564.
Gierke, O. v.: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887.
— Deutsches Privatrecht, Bd. I. Allgemeiner Teil und Personenrecht. In System. Handbuch von Binding, 2. Abt., 3. Teil. 1. Bd. 1895.
— Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht, 2. Aufl. 1902.
Gleitsmann: Vereinbarung und Gesamtakt. Deutsches Verwaltungsarchiv Bd. 10, S. 420.
Heck: Gesellschaftsbeschlüsse und Willensmängel bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. In der Festschrift für Gierke, 1911.
Hölder: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Allg. Teil. 1900.
Hueck: Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei der Aktiengesellschaft. 1924.
Juristische Wochenschrift = JW.
Kisch: Besprechung von Cosacks Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. In Grünhuts Zeitschrift, Bd. 29, S. 337.
— Besprechung von Oertmanns Kommentar zum Allgemeinen Teil des bürgerlichen Gesetzbuches im juristischen Literaturblatt, Bd. 21, S. 200.
Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1906.
Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB., Bd. I, 7. Aufl., 1929.
Kuntze: Der Gesamtakt. In der Festschrift für Müller. 1912.
Leist: Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht, 1899.
Matthias: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1910.
Motive zum ersten Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 1.
Pradzinski: Minderjährige in Vereinen in der JW. 1912, S. 1012.
Rehbein: Das bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen, Bd. 1, 1899.
Ruth: Eintritt und Austritt von Mitgliedern. In ZHR., Bd. 88, S. 454 ff.
Staudinger: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 13. Aufl., 1923.
— Zur Rechtsnatur der nichtrechtsfähigen Vereine in der DJZ. 1900, S. 376.
Triepel: Völkerrecht und Landesrecht, 1899.
v. Tuhr: Deutsches bürgerliches Recht. 1900.
Bd. 1: Allgemeine Lehren und Personenrecht.
Bd. 2: Die rechtserheblichen Tatsachen, insbesondere das Rechtsgeschäft.
Warneyer: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1931.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Wenn man die Überschrift dieser Arbeit liest, könnte zunächst die Ansicht entstehen, daß diese Abhandlung, die sich zur Aufgabe gemacht hat, den Mitgliederversammlungsbeschluß der bürgerlich-rechtlichen Vereine zu untersuchen, durch die nationale Erhebung des Jahres 1933 überholt sei. Denn der neue Staat hat in allen Lebensgebieten den Grundsatz des Führerprinzips eingeführt. Daher ist denn auch schon oft betont worden, daß nunmehr in den bürgerlich-rechtlichen Vereinen kein Raum mehr für Mitgliederversammlungen und Abstimmungen im alten Sinne sei, da dieses ein Überbleibsel des Mehrheitsprinzips der überwundenen liberalistischen Epoche bedeute.

So konnte man denn in der ersten Hälfte des Jahres 1933 oft in den Zeitungen lesen, daß dieser oder jener Verein nunmehr seine Satzungen auf das Führerprinzip umgestellt habe, und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ihre Bedeutung verloren hätten.

Trotz dieser Entwicklung sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht annähernd so bedeutungslos geworden, wie es zunächst den Anschein hatte. Abgesehen davon, daß das Vereinsrecht des BGB. noch nicht geändert ist, sondern nach wie vor vom Mehrheitsprinzip ausgeht und damit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die größte Bedeutung beilegt, ist auch in der Praxis von den meisten Vereinen — trotz angeblicher Umstellung auf das Führerprinzip — das alte Mehrheitsprinzip und damit die Beschlußfassung als Mittel der Willensbildung für den Verein beibehalten worden. Selbst in den Vereinen, die nicht nur dem Worte nach eine Neugestaltung vorgenommen haben, sind für die wichtigsten Handlungen, wie Vorstandswahl, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins, usw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung beibehalten worden.

Wenn aber auch die Zukunft eine Neugestaltung des Vereinsrechts im Sinne des Führerprinzips bringen sollte, so bleibt doch immer zu erwägen, ob nicht gerade in den vielen nichtrechtsfähigen Vereinen mit ihren oft eigentümlichen Vereinszwecken der Gedanke des Führerprinzips ins Lächerliche gezogen würde. Für diese Vereine würde es tatsächlich das Beste sein, wenn alles bei der alten gesetzlichen Regelung bliebe. Damit ergibt sich, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der bürgerlich-rechtlichen Vereine im Augenblick noch von größter Bedeutung sind und auch in Zukunft nicht ganz verschwinden werden.

I. Erster Teil.

Der rechtsfähige Verein im Verhältnis zum nichtrechtsfähigen Verein.

Während das BGB. den rechtsfähigen Verein in seinem ersten Buch ziemlich abschließend geregelt hat, trifft es für den nichtrechtsfähigen Verein lediglich die kurze Bestimmung des § 54 und unterwirft ihn hierdurch den Vorschriften über die Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat also weder eine Definition dieses Gebildes gegeben, noch sonstwie nähere Bestimmungen für den nichtrechtsfähigen Verein getroffen [1]). Das nachzuholen blieb der Wissenschaft und Rechtsprechung vorbehalten.

Durch die kurze Bestimmung des § 54 Satz 1 „auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften der Gesellschaft Anwendung“ ist ein großer Streit darüber entbrannt, wie der nichtrechtsfähige Verein als solcher und sein gesamtes Vereinsleben rechtlich zu erklären sind. Die sich streng an den Text des Gesetzes haltende Meinung behauptet, durch den § 54 sei der nichtrechtsfähige Verein schlechthin zu einer Gesellschaft gestempelt worden, infolgedessen dürfe auch nur Gesellschaftsrecht für ihn und seine Rechtshandlungen maßgebend sein [2]).

Diese Meinung kann aber niemals richtig sein. Denn gerade durch die Verweisung auf die Gesellschaft will der Gesetzgeber doch sagen, daß hiermit für dieses körperschaftliche Gebilde eine Regelung getroffen wird, die nicht selbstverständlich ist. Denn wäre der nichtrechtskräftige Verein wirklich eine Gesellschaft, dann wäre es ohne weiteres klar, daß die §§ 705 ff. BGB. zur Anwendung kämen, ohne daß das noch im Gesetz besonders ausgedrückt werden müßte. Außerdem spricht aber auch schon die Einreihung des § 54 in das System unseres BGB. gegen die Annahme, der nichtrechtskräftige Verein sei eine Gesellschaft. Denn es wäre doch sonderbar, warum ein Gebilde, das eine Gesellschaft sein soll, ausgerechnet nur dort erwähnt wird, wo der Gesetzgeber von „Vereinen“ spricht und deren Rechtsbeziehungen abschließend regelt.

Vielmehr verdient die Meinung den Vorzug, die den nichtrechtsfähigen Verein als ein durchaus körperschaftlich organisiertes Wesen auffaßt, das sich vom rechtsfähigen Verein lediglich durch den Mangel der juristischen Persönlichkeit unterscheidet [3]). Das geht auch schon aus der vom Reichsgericht aufgestellten und von der Theorie anerkannten Definition des nichtrechtsfähigen Vereins hervor [4]). Das Reichsgericht definiert ihn als „eine dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zweckes, die sich eine die wesentliche Merkmale korporativer Organisationen enthaltende Verfassung gegeben hat, einen Gesamtnamen führt und bei welcher ein Wechsel im Mitgliederbestand nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung stattfindet“.

---

[1]) Ausnahme §§ 50 II, § 735 ZPO., § 213 KO.

[2]) Crome, I, § 35; Leist, S. 37; Hölder, S. 283.

[3]) Oertmann, I, § 54, I; Planck, I, § 54, I; von Gierke, Vereine, § 10 und § 12.

[4]) RGE., Bd. 60, S. 99.

Hiernach ist also gerade das, was auch einen rechtsfähigen Verein besonders charakterisiert und was einer Gesellschaft ganz mangelt — nämlich die korporative Verfassung und der natürliche Mitgliederwechsel — auch ein notwendiges Element für den nichtrechtsfähigen Verein. Die korporative Verfassung aber, nach der doch das ganze Leben des Vereins nach innen hin sich entwickelt, und die beide Gebilde haben müssen, um den Namen „Verein“ entweder im rechtsfähigen oder im nichtrechtsfähigen Sinne tragen zu können, ist das wichtigste Argument für die Wesensgleichheit dieser beiden Gebilde in ihrem inneren Aufbau. Daß die Verfassungen im einzelnen von einander abweichen können, ist dabei selbstverständlich. Dadurch wird aber an der Gleichheit des inneren Aufbaus nichts gestört, da grundlegend jede Verfassung den natürlichen Mitgliederwechsel, einen Gesamtnamen usw., kurz die wesentlichen Merkmale „korporativer“ Verfassung garantieren muß, wenn von einem Verein, sei es in dem einen oder in dem anderen Sinne überhaupt die Rede sein soll. Wenn demnach der innere Aufbau des nichtrechtsfähigen Vereins schon der gleiche ist wie der des rechtsfähigen, so läßt sich auch noch sagen, daß sogar schon die Gründung dieser Gebilde, vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen, die gleiche ist. Abgesehen von der Streitfrage, ob die Gründung als solche ein Vertrag oder ein Gesamtakt ist, was hier unberücksichtigt bleiben kann, ist es heute fast unbestritten, daß jeder rechtsfähige Verein einmal, und sei es auch nur im Gründungsstadium, ein nichtrechtsfähiger Verein gewesen ist [5]). Durch einen vielleicht erst später gefaßten Beschluß, die Rechtsfähigkeit zu erwerben, und die darauf erfolgte Eintragung ins Vereinsregister, wird nicht etwa der alte, nichtrechtsfähige Verein aufgelöst und an seine Stelle ein neuer, jetzt rechtsfähiger Verein gegründet, sondern es tritt lediglich eine Modifikation nach außen hin ein in dem sonst schon vollkommen fertigen, mit Satzung, Namen usw. versehenen Verein, dessen Betrieb nach innen hin in derselben unveränderten Weise fortgesetzt wird, wie vorher, als dem Verein noch die Rechtsfähigkeit fehlte. Dabei kann sich dann auch insbesondere die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung in ihrem rechtlichen Gesichtspunkte um nichts ändern, da sie nach wie vor infolge der notwendigen korporativen Organisation ein Mittel bleiben muß, um auf dem Wege über die einzelnen Mitglieder den Willen des Vereins schlechthin festzustellen. Der Widerspruch, der darin liegt, daß das Gesetz, trotz der inneren Wesensgleichheit dieser beiden körperschaftlichen Gebilde, für den nichtrechtsfähigen Verein Gesellschaftsrecht für anwendbar erklärt hat, obwohl diese Vorschriften dem Wesen des Vereins zum Teil absolut widersprechen, ist insofern leicht zu lösen, als die meisten Vorschriften über die Gesellschaft dispositives Recht sind, also durch die Satzung des nichtrechtskräftigen Vereins aufgehoben werden können und an ihre Stelle das dem nichtrechtsfähigen Verein allein passende Vereinsrecht des BGB. treten kann. Ja es bedarf hierzu noch nicht einmal einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung, denn es ist selbstverständlich, daß infolge des körperschaftlichen Charakters des nichtrechtsfähigen Vereins die Gesellschaftnormen, die diesem Charakter vollkommen widersprechen, auch stillschweigend zu Gunsten des Vereinsrechts als ausgeschlossen gelten müssen [6]).

---

5) von Tuhr, I, § 34, S. 481, 483; Staudinger in der DJZ. 1900, S. 376.

6) von Tuhr, I, S. 574; Gierke, Vereine, S. 14.

Nicht möglich ist es aber zu sagen, es ist schlechthin alles durch Vereinsrecht ersetzbare Gesellschaftsrecht ohne weiteres ausgeschlossen[7]). Das würde ein Handeln gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzes sein, da man nun einmal nicht über die Tatsache hinweg kann, daß im § 54 BGB. für den nichtrechtsfähigen Verein Gesellschaftsrecht für anwendbar erklärt ist. Dieser, wie dargelegt, nur äußere Unterschied in der Behandlung des rechtsfähigen Vereins ist aber auch nur darum vom Gesetzgeber gemacht worden, um die nichtrechtsfähigen Vereine zur Eintragung in das Vereinsregister anzuhalten, damit dem Staate die Kontrolle über die Vereine, an der er natürlich ein großes Interesse hat, erleichtert wird. Den inneren Aufbau des nichtrechtsfähigen Veeins wollte und konnte der Gesetzgeber aber durch § 54 BGB. nicht von dem des rechtsfähigen Vereins verschieden gestalten.

Auf Grund dieser Erörterung ergibt sich daher, daß der nichtrechtsfähige Verein in seinem gesamten inneren Aufbau derselbe ist wie der rechtsfähige Verein, für ihn demnach dieselben Voraussetzungen und rechtlichen Erörterungen, die für den mit Rechtspersönlichkeit versehenen Verein gelten, soweit es sich um seine innere Struktur und sein inneres Vereinsleben handelt, von Bedeutung sind. Das gilt insbesondere dann aber auch, wie schon gesagt, von der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung, die ja ein Akt der inneren Verwaltung bzw. der Selbstautonomie des Vereins schlechthin ist[8]), sodaß die Erörterungen und Ergebnisse im Rahmen dieser Arbeit sowohl für den nichtrechtsfähigen Verein wie für den rechtsfähigen notwendig dieselben sein müssen. Vor allen Dingen muß an Stelle des für den Beschluß der Gesellschafter des bürgerlichen Rechts geltenden Konsensprinzips, das allein für den Verein mit seiner an sich unbeschränkten Mitgliederzahl mögliche Mehrheitsprinzip treten.

Erst nachdem das festgestellt ist, kann mit der eigentlichen Untersuchung des Mitgliederversammlungsbeschlusses der „Vereine" des Bürgerlichen Gesetzbuches begonnen und die Wirkung von Nichtigkeit und Anfechtung auf ihre Beschlüsse beobachtet werden.

II. Teil.

Der Mitgliederversammlungsbeschluß in seiner rechtlichen Bedeutung.

I. Das BGB. hat die Fälle von Nichtigkeit und Anfechtung lediglich auf die Rechtsgeschäfte beschränkt. Wenn daher untersucht werden soll, ob und wann ein Beschluß nichtig oder anfechtbar ist, dann ist es zunächst notwendig, daß dieser Beschluß auch ein Rechtsgeschäft ist.

Da der Kern eines jeden Rechtsgeschäfts, was unbestritten ist, — auf dem sonst so bestrittenen Gebiet der Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen — außer vielleicht noch anderen Voraussetzungen mindestens eine Willenserklärung

---

[7]) Eckstein in Iherings Jahrbüchern, Bd. 55, S. 244, 258.

[8]) Diese Autonomie will Biermann in Bd. I, § 141, 3b, dem nichtrechtsfähigen Verein absprechen. M. E. zu Unrecht.

enthält, ist der Beschluß zunächst daraufhin zu untersuchen, ob er eine Willenserklärung ist, und wenn er es ist, ob er, was dann lange noch nicht selbstverständlich ist, auch ein Rechtsgeschäft ist.

Hier ist aber gleich darauf hinzuweisen, um diese Arbeit zweckmäßig aufzubauen, daß der Beschluß an sich ein zusammengesetztes Rechtsinstitut ist; das sich aus den Stimmen der einzelnen an der Abstimmung beteiligten Mitglieder ergibt. Daher ist es notwendig, die oben erwähnten Begriffe „Willenserklärung, Rechtsgeschäft" zunächst an der „Einzelabstimmung" zu untersuchen, da sich nur so die tatsächliche, wie rechtliche Bedeutung des Beschlusses folgerichtig ergeben kann.

1. Kapitel.

Die Einzelabstimmungserklärung als Willenserklärung und Rechtsgeschäft.

Rein tatsächlich will durch seine Abstimmung jedes Mitglied kundtun, wie es sich zu einem Antrag, der der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt ist, persönlich stellt. Darin liegt aber die Abgabe einer Willenserklärung. Das bedarf der näheren Begründung.

Eine Willenserklärung ist eine Privatwillensäußerung, gerichtet auf die Hervorbringung eines Rechtserfolges [9]). Es wird also zunächst irgendeine wahrnehmbare Betätigung des menschlichen Willens verlangt. Daß diese vorliegt, wenn ein Vereinsmitglied irgendwie mündlich, schriftlich oder durch Zeichen (Erheben der Hand, Ballotage) seinen Willen, ob ein Antrag Beschluß werden soll oder nicht, kundgibt, ist klar und braucht nicht weiter erläutert zu werden. Aber auch das wichtigste Essentiale für die Willenserklärung „das Wollen eines gewissen Rechtserfolges" liegt bei der Einzelabstimmung vor. Denn durch sein Abstimmen will das Mitglied, daß ein Beschluß des Vereins nach seinem Wunsche und in seinem Sinne zustande kommt. Ob das Wollen von Erfolg gekrönt ist, ist für Frage, ob die Einzelabstimmung eine Willenserklärung ist, bedeutungslos. Das kann nur bei der nächsten Frage — ist die Einzelabstimmung ein Rechtsgeschäft? — von entscheidender Bedeutung sein.

Wenn sich nun bisher ergeben hat, daß wir es bei der Einzelabstimmung mit einer Willenserklärung des betreffenden Mitglieds zu tun haben, so ist nichts falscher, als darauf hin ohne weiteres zu behaupten, dann ist die Einzelabstimmung auch ein Rechtsgeschäft. Denn es ist wohl möglich, daß sich der Tatbestand eines Rechtsgeschäfts mit einer Willenserklärung erschöpft, damit ist aber noch lange nicht jede Willenserklärung ein Rechtsgeschäft, sondern es müssen grundsätzlich noch andere Wesensmerkmale hinzutreten, um die Willenserklärung zu einem Rechtsgeschäft zu machen. Daher ist es richtig, wenn Enneccerus [10]), im Gegensatz zu den Gemeinrechtlern und den Motiven [11]), sagt: Ein Rechtsgeschäft ist ein Tatbestand, der eine Willenserklärung oder

---

9) Enneccerus, Bd. I, § 128, III, 1.
10) Enneccerus, I, § 136, II.
11) Motive I, S. 126 ff.

eine Mehrheit von solchen enthält und von der Rechtsordnung als Grund für den Eintritt der als gewollt bezeichneten Rechtswirkung anerkannt ist."

Für die Prüfung der Frage, ob die einzelne Abstimmung dieser Definition eines Rechtsgeschäfts auch standhält, ist jedenfalls schon einmal so viel festgestellt, daß die Abstimmung eine Willenserklärung enthält. Es bleibt also nur noch zu untersuchen, ob diese Willenserklärung auch von der Rechtsordnung als Grund für den Eintritt der als gewollt bezeichneten Rechtswirkung anerkannt wird. Wie bereits hervorgehoben, ist der Wille des Abstimmenden sicherlich immer auf eine Rechtswirkung gerichtet, nämlich auf die Erhebung seiner Meinung zum Beschluß. An dieser Stelle wird aber von denjenigen Autoren [12], die die Rechtsgeschäftsnatur der Einzelabstimmung wie auch des Beschlusses überhaupt bestreiten, immer geltend gemacht, daß die Abstimmung des Einzelnen keineswegs immer den für die Rechtsgeschäftsnatur notwendigen Rechtserfolg habe, da es doch gerade das Typische des im Vereinsleben geltenden Mehrheitsprinzips sei, daß die Meinung der Minderheit nicht anerkannt werde, die Abstimmungserklärungen der zur Minderheit gehörenden Mitglieder somit keinen Rechtserfolg habe. Dieser Ansicht ist aber einmal mit Biermann [13]) entgegen zu halten, daß die Rechtswirkung der Einzelabstimmung (wie auch später des Beschlusses) darin besteht, daß für den Verein das in dem Beschlusse Ausgesprochene maßgebend ist und auch die Minderheit hierdurch gebunden wird, eben gerade als Folge des hier geltenden Mehrheitsprinzips, wonach sich die Rechtswirkungen anders äußern, als bei den uns sonst bekannten Rechtsgeschäftsformen. Zum zweiten ist dieser Meinung auch noch folgendes entgegen zu halten: Jedes Rechtsgeschäft zeitigt gewisse Rechtsfolgen, wobei es durchaus nicht nötig ist, daß die Parteien des Rechtsgeschäftes alle Folgen, die dieses auslösen kann, ausdrücklich als gewollt bezeichnet haben [14]). So treten z. B. beim Verkauf einer Sache für den Verkäufer ohne besondere Abmachung neben den Hauptwirkungen des Kaufs die Nebenwirkungen (z. B. die Mängelhaftung) ein, oder wenn eine Ehe geschlossen wird, treten im Bedarfsfalle als Nebenfolgen gegenseitige Unterhaltsansprüche der Ehegatten auf. Das Gesetz hat eben hier die weitere Ausgestaltung des von den Parteien bezeichneten Rechtsgeschäfts selbst übernommen und läßt ipso iure Folgen eintreten, die oft sogar sehr dem Willen der einen oder anderen Partei widersprechen.

Diese rechtlichen Erwägungen kann man m. E. auch auf die Abstimmung übertragen. Wenn also demnach ein Mitglied seinen Willen zum Beschluß des Vereins machen will und seine Ansicht dringt durch und wird Beschluß, dann hat nach beiden Ansichten seine Willenserklärung unbedingt einen Rechtserfolg, nämlich den Beschluß herbeigeführt, sie ist also ein Rechtsgeschäft. Eine gesetzliche Folge dieses Rechtsgeschäfts (dann meinerhalben eben dieses ganz besonderen Rechtsgeschäfts) ist es nun, daß ein Mitglied unter gewissen Umständen an einen Beschluß gebunden ist, den es nicht wollte und gegen den es sich bei der Abstimmung ausgesprochen hat. Ohne daß das Mitglied das

---

[12]) Auf diese Autoren wird später noch eingegangen.

[13]) Biermann, I, S. 140/41.

[14]) von Tuhr, II, S. 163.

besonders gewollt oder erklärt hat, ist diese Wirkung auf Grund des gesetzlich geltenden Mehrheitsprinzips eingetreten. Wer den Kern eines Rechtsgeschäfts will, muß auch seine Nebenfolgen in Kauf nehmen [14a]).

Durch diesen Einwand kann daher m. E. die Rechtsgeschäftsnatur der Einzelabstimmung nicht widerlegt werden, vielmehr ist daran festzuhalten, daß die Einzelabstimmung ein Rechtsgeschäft ist, dessen Rechtserfolg in der Bindung der Mitglieder an den sich aus der Abstimmung ergebenden Beschluß liegt.

II. Kapitel.

Der „Verein" als Empfänger der Einzelabstimmungserklärung.

Im Anschluß an die Frage über die Rechtsgeschäftsnatur der Abstimmung ist noch darauf einzugehen, wem gegenüber überhaupt diese Abstimmungserklärung abzugeben ist. Diese Frage ist schon darum von Wichtigkeit, weil sie später bei der Anfechtung des Beschlusses wieder auftaucht, wenn zu untersuchen ist, wem gegenüber die Anfechtungserklärung abzugeben ist, da ja das Gesetz diese Erklärung in § 143 BGB. als empfangsbedürftig bezeichnet hat. Es ist wohl auch richtig, ebenfalls die Abstimmungserklärung als eine empfangsbedürftige Willenserklärung anzusehen und sie nicht schon mit ihrer bloßen Kundgabe Rechtswirkungen äußern zu lassen [15]). Hiervon abgesehen setzt aber auch jede Willenserklärung einen Erklärungsgegner voraus, und hier entsteht der Streit: Wer ist bei der Einzelabstimmung der Erklärungsgegner?

Nicht richtig ist es zu sagen, „die Erklärung gibt ein Mitglied allen anderen Mitgliedern gegenüber ab, es sind gegenseitige Erklärungen der Mitglieder" [16]). Innerhalb des Vereins ist das einzelne Mitglied etwas bedeutungsloses. Der Verein ist eine selbständige Einheit, losgelöst von seinen Mitgliedern. Es herrscht bei ihm ein stetes Kommen und Gehen von Mitgliedern, und es würde daher der körperschaftlichen Struktur des Vereins völlig widersprechen, wenn man die Einzelmitglieder als die Erklärungsgegner ansehen wollte. Nur der Verein hat ein Interesse daran, die Meinungen, aus denen sich seine Willenserklärungen, der Beschluß, ergeben soll, festzustellen. Das einzelne Mitglied ist hierbei etwas vollkommen Nebensächliches.

Auch ist es nicht richtig, wenn man sagt: „Die Erklärungen werden an den Leiter der Versammlung abgegeben, er ist Erklärungsgegner dieser Parallelerklärungen" [17]). Der Versammlungsleiter ist lediglich als gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter aller Abstimmenden anzusehen, er selbst ist an den Abstimmungserklärungen in keiner Weise mehr interessiert, als jedes andere Vereinsmitglied auch.

Nach meiner Meinung ist als Erklärungsgegner nur der Verein als solcher in seiner körperschaftlichen Existenz anzusehen, der durch sein Organ Mitgliederversammlung nur den Vorstand kraft seiner Geschäftsführungsbefugnis zur

[14a]) von Tuhr, II, S. 165.
[15]) So auch Heck, § 7, S. 331.
[16]) Bangert, S. 12.
[17]) von Tuhr, I, S. 515; Biermann, S. 140.

Empfangnahme der Einzelerklärungen ermächtigt hat, welcher dann allerdings aber auch kraft seiner gesetzlichen Vertretungsmacht (§ 26 II BGB.) zur Entgegennahme der Erklärungen verpflichtet ist. Denn Erklärungsgegner kann doch immer nur der sein, der ein rechtliches Interesse an der Erklärung hat, und es kann nicht bestritten werden, daß alles, was im Rahmen des Vereinslebens unternommen wird, nur im Interesse des Vereins, niemals aber im Interesse eines oder mehrerer Mitglieder geschieht, anderenfalls es dem Vereinszweck zuwider laufen würde. Darum kann auch nur richtig sein, daß der Erklärungsgegner für die Einzelabstimmung der Verein ist, dargestellt durch sein Organ „Mitgliederversammlung“ [18]). Genauer wird noch auf diese Frage eingegangen werden, wenn von dem Anfechtungsgegner zu reden ist.

III. Kapitel.

Der Versammlungsbeschluß als Willenserklärung und Rechtsgeschäft.

Wenn sich auch, wie schon oben gesagt, der Beschluß rein tatsächlich aus den Abstimmungserklärungen der einzelnen Mitglieder zusammensetzt, die wir rechtlich sowohl als Willenserklärung, als auch als Rechtsgeschäft anerkannt haben, so kann doch daraus noch nicht geschlossen werden, daß der Beschluß selbst, der sich erst aus einer Mehrheit solcher Einzelgeschäfte ergibt, wesensnotwendig ebenfalls ein solches Geschäft ist. Vielmehr muß man auch hier, genau wie bei der Einzelabstimmung, die Fragen stellen:

1. Ist der Beschluß eine Willenserklärung?
2. Ist der Beschluß ein Rechtsgeschäft?

Man hat also auch hier wieder von den Definitionen auszugehen, die wir oben an den Anfang der Betrachtung gestellt haben. Danach war eine Willenserklärung eine Privatwillensäußerung, gerichtet auf einen Rechtserfolg. Bei dem Beschluß erhebt sich hier aber gleich die Frage: Wer gibt denn überhaupt diese Erklärung ab?

Während bei der Einzelabstimmung das einzelne Mitglied seinen Willen erklärte, soll jetzt der Wille einer zusammengeschlossenen Vielheit, der Körperschaft ermittelt werden, auf Grund dessen diese Körperschaft ihre Geschäfte regelt, Rechtsverhältnisse begründet, verändert oder aufhebt, genau wie es der einzelne Mensch durch seine Willenserklärungen tut. Es ist darum zu sagen, die Abstimmung ist das Mittel für die Willensbildung der Körperschaft, der hieraus hervorgehende Beschluß ist dann der fertige Wille dieser Körperschaft, sodaß sich der Beschluß definieren ließe, „als eine im Wege der Abstimmung herbeigeführte Willensäußerung der Mitgliederversammlung“. Diese Definition des Beschlusses gilt nach den Ausführungen im ersten Teil dieser Arbeit sowohl für den nichtrechtsfähigen, wie den rechtsfähigen Verein.

Nun ist bei der Willensbildung der Vereine noch eins zu berücksichtigen, worauf vor allen Dingen von Tuhr hinweist [19]), daß es nämlich Beschlüsse

---

[18]) Kommentar der Reichsgerichtsräte, I, Anm. 3 zu § 32.

[19]) von Tuhr, Bd. I, S. 515.

gibt, die entweder Verwaltungsbeschlüsse sind und noch der Ausführung durch die Organe des Vereins bedürfen, (Beschluß, ein Grundstück zu kaufen) oder solche Beschlüsse, die gleich objektives Recht für den Verein schaffen, also Konstitutivbeschlüsse sind (z. B. Ausstoßung eines Mitgliedes). Wenn es an sich klar erscheint, daß bei den Beschlüssen der letzteren Art der Verein eine Erklärung, die auf einen Rechtserfolg gerichtet ist, also eine Willenserklärung abgibt, so erscheint es doch bei den Beschlüssen der ersten Art zweifelhaft, ob wir es hier mit einer Erklärung des Vereins zu tun haben, da ja eigentlich erst der Vorstand oder eine sonstige Persönlichkeit des Vereins den im Beschluß enthaltenen Willen erklären muß (z. B. der Vorstand gibt eine Kauferklärung ab oder er schließt irgendeinen Anstellungsvertrag für den Verein ab).

Aber trotzdem sind auch diese Beschlüsse als Willenserklärungen des Vereins anzusehen, denn der Vorstand ist verpflichtet, das, was auf Grund der Abstimmung als Wille ermittelt wurde, in die Tat umzusetzen. Dabei mag es sogar oft vorkommen, daß der Vorstand bei der Abstimmung die entgegengesetzte Meinung als die, die Beschluß wurde, vertrat. Der Vorstand gibt daher niemals seine eigene Willenserklärung ab, sondern er wird gewissermaßen als „Sprachrohr" des Vereins benutzt, der eben infolge seiner nur juristischen oder körperschaftlichen Persönlichkeit nicht selbst in Aktion treten kann. So wird auch heute fast allgemein ein solcher Beschluß als Willenserklärung des Vereins angesehen.

Dagegen ist auch heute noch die Rechtsgeschäftsnatur des Beschlusses stark umstritten [20]). Es wird auch hier das vorgebracht, was man gegen die Rechtsgeschäftsnatur der Einzelabstimmung anführt, nämlich, daß infolge des Mehrheitsprinzips dem Beschluß der Rechtserfolg fehle. Dieses Argument wurde schon oben widerlegt, sodaß sich weitere Ausführungen hierüber erübrigen. Der Rechtserfolg des Beschlusses ergibt sich für den rechtsfähigen Verein schon eindeutig aus dem Gesetz, das in § 32 BGB. bestimmt, daß durch die Beschlußfassung die Angelegenheiten des Vereins geregelt werden und im § 27, daß die Bestellung des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgt. Das gilt aber alles, ohne daß es noch besonders gesagt zu werden braucht, auch für den nichtrechtsfähigen Verein, da ja, wie im ersten Teil dieser Arbeit ausgeführt, sein inneres Vereinsleben sich genau so entwickeln muß wie beim rechtsfähigen Verein, seine Beschlüsse daher auch dieselbe rechtliche Bedeutung haben. Danach hat also der Beschluß immer einen Rechtserfolg und ist daher auch ein Rechtsgeschäft.

Etwas soll hier aber nicht vergessen werden, was H u e ck erwähnt [21]). Es gibt nämlich noch sogenannte Ordnungsbeschlüsse, die das Verfahren in der Mitgliederversammlung regeln (Reihenfolge der Abstimmung, Redezeit usw.).

---

[20]) Bejahend: P l a n ck, I, 32, Anm. 2 und 4; R e h b e i n, S. 48; B i e r m a n n, I, § 45, Ziffer 5a; v o n T u h r, I, S. 514. Verneinend: O e r t m a n n, I, Vorbem. X zu § 145 u. Anm. 3 zu § 32; G i e r k e, DPR., S. 283, Anm. 3; Ders., Genossenschaftstheorie, S. 133 ff., 565 ff. und 714 ff.

[21]) H u e ck, S. 43: Hueck beschreibt das für die A.-G. Das gilt gleichermaßen aber auch hier, da der Generalversammlungsbeschluß der „Körperschaft-Aktiengesellschaft" inhaltlich in diesem Punkte dasselbe ist, wie der Mitgliederversammlungsbeschluß der „Körperschaft-Verein".

Hueck nennt diese Beschlüsse „unselbständige Beschlüsse", die keine rechtliche Bedeutung haben, da sie in der Mitgliederversammlung sofort ausgeführt werden und damit erledigt sind. Diesen Beschlüssen fehlt infolgedessen das wesentliche Element der Rechtsgeschäfte, nämlich die Rechtswirkung. Diese Beschlüsse sind daher niemals Rechtsgeschäfte und können daher auch niemals angefochten werden [22]). Nach der neuesten Entwicklung wird es aber in diesen Fällen auch meistens keines Beschlusses mehr bedürfen, da kraft des Führerprinzips, das mehr oder weniger auch in unsere Vereine eingedrungen ist, der Vorstand oder Leiter der Versammlung ohne weiteres von sich aus die Anordnungen treffen kann, die das Verfahren in der Mitgliederversammlung regeln und ordnen. So weit aber doch noch die Notwendigkeit für solche Beschlüsse bestehen sollte, scheiden diese demnach im weiteren Verlauf aus dieser Abhandlung aus. Es sollen nur — um mit Hueck zu sprechen — die „selbständigen" Beschlüsse den Rahmen für diese Arbeit bilden.

IV. Kapitel.

In welche Kategorie der Rechtsgeschäfte ist der Mitgliederversammlungsbeschluß einzuordnen?

Wenn man sich schon nicht darüber einig ist, ob der Beschluß ein Rechtsgeschäft ist oder nicht, so ist der Streit der Meinungen darüber, in welche Kategorie der Rechtsgeschäfte oder Rechtsinstitute der Mitgliederversammlungsbeschluß einzureihen ist, noch bei weitem größer.

Zuerst wollte man den Beschluß in das unserem Rechtsleben geläufigste Rechtsinstitut, in den Vertrag einreihen. Das kann aber niemals richtig sein, da für die Beschlußfassung, wie oben schon ausgeführt, das Mehrheitsprinzip gilt. Hier ist nur entgegen zu halten — und damit steht und fällt die Vertragstheorie — daß sich bei einem Vertrag Rechtswirkungen nur ergeben können, wenn Konsens besteht. Das ist aber gerade im Gegensatz zum Vertrag das Merkmal des Beschlusses, daß er meistens nicht durch Willensübereinstimmung, sondern dadurch daß sich die Minderheit dem Willen der Mehrheit unterwirft, zustandekommt. Das gilt für Mehrheitsbeschlüsse immer, wenn dagegen für einen einzelnen Beschluß einmal in der Satzung Einstimmigkeit verlangt ist, was, wie schon betont, bei unseren Vereinen durchaus nicht die Regel ist, so kann man nicht aus einer einzelnen Absonderheit heraus, den Beschluß da einreihen, wohin vielleicht dieser Sonderfall zur Not passen würde. Auch muß man bei einem Vertrag gewolltes und bewußtes Zusammenwirken fordern, während doch bei der Abstimmung das Einzelmitglied absolut nicht bewußt mit seinem Kontrahenten (Mitglied) zusammenarbeitet, zumal ja auch bei der geheimen Abstimmung schon jede nur äußerliche Bindung mit den anderen Mitgliedern fehlt.

Wesentlich beachtlicher ist schon die Meinung, die den Beschluß als Gesamtakt konstruiert [23]). Das Verdienst, den Begriff des Gesamtakts eingehend

[22]) Hueck, S. 44.

[23]) Kisch, Jur. Lit. Blatt, Bd. 21, S. 200.

erklärt zu haben, gebührt Kuntze[24]). Er selbst zieht den Beschluß aber nicht in diesen von ihm ausgebildeten Begriff ein. Ein Gesamtakt liegt nach Kuntze dann vor, wenn zur Erzielung einer Rechtswirkung notwendig ist, daß mehrere Menschen an einem Rechtsgeschäft mitwirken, die sich nicht als Parteien gegenüber stehen, sondern zusammen eine Partei bilden[25]). Kuntze lehnt die Gesamtaktsnatur des Beschlusses mit der Begründung ab, daß der Gesamtakt ein gemeinsames Handeln sei, der Beschluß aber dem Handeln vorhergehe und erst durch die Vollziehungsorgane des Vereins ausgeführt würde.

Auch Heck[26]) will in manchen Beschlüssen einen Gesamtakt sehen, nämlich dann, wenn die Beschlüsse durch eine Mehrheit von Personen ausgeführt werden, soll in der gemeinsamen Ausführung ein Gesamtakt liegen. Aber auch Heck weist schon darauf hin, daß der eigentliche Beschluß hiervon unberührt bleibt, daß er vielmehr nur auf die Bewirkung eines Gesamtakts gerichtet ist. Er selbst lehnt auch die Einordnung der Beschlüsse unter diesen Begriff ab. Die Ablehnung dieser Theorie geschieht m. E. zu Recht, da doch beim Gesamtakt das Handeln der mehreren beteiligten Personen genau übereinstimmen muß, während es doch beim Beschluß die Möglichkeit der Bejahung, der Verneinung und der Stimmenthaltung für jedes einzelne Mitglied gibt.

Hieran anschließend läßt sich dann auch die Gruppe der Autoren abhandeln, die den Beschluß wohl als ein Rechtsgeschäft ansehen, aber erkennen, daß er sich nicht in die von unserem Rechtsleben für die Rechtsgeschäfte ausgebildete Rechtsinstitute einreihen läßt und darum zunächst eine neue Bezeichnung für dieses Rechtsgeschäft „Beschluß“ vorschlagen[27]). Sie sehen vor allen Dingen das Unterscheidungsmerkmal gegenüber unseren gewöhnlichen Rechtsgeschäften in den schon vorher vorhandenen Rechtsbeziehungen der gemeinsam Handelnden untereinander, nämlich in der sozialen Gebundenheit der Mitglieder. Heck nennt das die „Grundrelation“. Von dieser sind die Beschlüsse in ihrer Wirksamkeit abhängig, er nennt sie daher „unselbständige Rechtsgeschäfte“, während sie Kohler aus demselben Grunde als „abhängige Rechtsgeschäfte“ bezeichnet. Neuerdings schlägt Ruth[28]) für den Beschluß die Bezeichnung „körperschaftlicher Gesamtwillensakt“ vor. Er geht davon aus, daß sich die abgegebenen Willenserklärungen zu einem Gesamtwillen dem Willen der Körperschaft kumulieren und daß die Rechtswirkungen eines körperschaftlichen Gesamtwillensaktes nach außen hin dieselben seien, wie bei den Willenserklärungen einer Einzelperson, aber nach innen hin grundlegende Besonderheiten beständen, die vor allen Dingen eine ganz andere Behandlung der Willensmängel hier notwendig mache. Auf diese letzte Ansicht möchte ich unten an passender Stelle noch näher eingehen.

Wegen dieser Besonderheiten, die der Beschluß ohne Zweifel hat, leugnen denn auch einige Schriftsteller die Rechtsgeschäftsnatur des Beschlusses überhaupt und sehen ihn lediglich als tatsächlichen Vorgang an. So sagt eine

---

[24]) Kuntze, in der Festschrift für Otto Müller, S. 72.
[25]) Biermann, S. 141; Kuntze, S. 47 und 72.
[26]) Heck, S. 335.
[27]) Heck, S. 323; Kohler, S. 537; ähnlich auch Bangert, S. 11.
[28]) Ruth, ZHR., Bd. 88, S. 455 ff.

Meinung [29]), der Beschluß sei nur die Rechtsfolge eines zusammengesetzten Tatbestandes, der sich juristisch lediglich aus mehreren einseitigen Willenserklärungen zusammensetze. Oben ist dagegen nachgewiesen worden, daß der Beschluß außer einer Willenserklärung auch noch einen Rechtserfolg hat. Es kann daher zur Widerlegung dieser Ansicht auf die Ausführungen an jener Stelle verwiesen werden. Dieser Autor will sich durch diese Feststellung gegen die Ansicht Triepels [30]) wehren, der den für das öffentliche Recht ausgebildeten Begriff der Vereinbarung auch ausdehnen will auf das Privatrecht mit seinen Beschlüssen. Die Vereinbarung stellt sich aber als eine fast vertragsmäßige Rechtsform dar, sodaß andere wieder jeden Unterschied zwischen Vertrag und Vereinbarung ablehnen und beide Gebilde identifizieren [31]). Auch mir erscheint die Vereinbarung — trotz ihrer Erwähnung im Privatrecht — so wie die Wissenschaft diesen Begriff bisher ausgebildet hat, ein typisch öffentlich-rechtliches Gebilde zu sein, dessen Ausdehnung auf das Privatrecht nicht ratsam ist. Diese Ansicht vertritt auch von Tuhr [32]), wenn er feststellt, daß kein Bedürfnis vorliege, den Katalog der privatrechtlichen Geschäfte durch Aufnahme der Vereinbarung zu erweitern.

Hiermit wäre der Kreis, der über den Beschluß bestehenden Theorien geschlossen. Es konnte sich im Vorstehenden nur darum handeln, einen Überblick über diese Theorien zu geben. Als Ergebnis ist festzustellen, daß keine dieser Theorien im Grunde befriedigen kann, weder die, die den Beschluß in die der Rechtsordnung bekannten Rechtsformen einordnen, noch die, die für den Beschluß neue Rechtsformen prägten. Wie wenig befriedigend die Prägung der neuen Begriffe ist, ergibt sich auch schon daraus, daß sich diese neuen Bezeichnungen bisher nicht in unser Rechtsleben einbürgern konnten.

Wir haben oben festgestellt, daß der Beschluß ein Rechtsgeschäft ist, das sich aus den verschiedenen einzelnen Willenserklärungen der Abstimmenden zusammensetzt und als Erfolg den Willen des Vereins zeitigt. M. E. ist es richtig, sich mit dieser Definition, die sämtliche Merkmale des Beschlusses enthält, zu begnügen und von den zwecklosen Versuchen, einer besonderen Eingliederung des Beschlusses in alte oder neugebildete Rechtsformen abzusehen. Allenfalls kann man sagen, wegen der notwendigen Übereinstimmung der den eigentlichen Beschluß hervorbringenden Willenserklärungen, kommt er dem Vertrag am nächsten. Man kann ihn daher als vertragsähnliches Gebilde neben den Vertrag stellen [33]).

---

[29]) Gleitsmann, S. 420 ff.
[30]) Triepels, S. 49 ff.
[31]) Heck, § 21.
[32]) von Tuhr, II, S. 237.
[33]) Enneccerus, I, § 137, II.

III. Teil.

I. Die Anwendung der Vorschriften des BGB. über Willensmängel auf die Einzelabstimmungserklärung vor ihrer Einbeziehung in den Beschluß.

Da wir bisher gesehen haben, daß die Einzelabstimmungserklärung wie der Beschluß sowohl Willenserklärungen als auch Rechtsgeschäfte sind, so müßte an sich auch ohne weiteres die Behandlung der Willensmängel hier dieselbe sein, wie wir sie im BGB., § 116 ff., kennen, d. h. die Einzelabstimmung wie auch der Beschluß müßten unter gewissen im Gesetz aufgezählten Umständen stets nichtig oder anfechtbar sein. Das ist aber im Hinblick auf die oben ausgeführten Besonderheiten, die der Beschluß innerhalb unseres Rechtssystems einnimmt, durchaus nicht so selbstverständlich und bisher auch immer verschieden beantwortet worden. Allerdings herrscht hier über einen Punkt — so weit ich wenigstens die Literatur und Rechtsprechung überschauen kann — vollste Übereinstimmung, nämlich darüber, daß die Einzelabstimmungserklärung jedenfalls dann immer den allgemeinen Vorschriften des BGB. über Anfechtung und Nichtigkeit unterliegt, wenn sie noch nicht in den Beschluß aufgegangen ist, d. h. also solange der Beschluß noch nicht verkündet ist, weil ja diese Einzelabstimmung bis zu ihrer Einbeziehung in den Beschluß nur den Zweck hat, den Willen einer Einzelperson darzutun und darum gerade eine typische Willenserklärung im Sinne unseres BGB. ist. Aber auch diese Einzelabstimmungserklärung, deren Anfechtungsmöglichkeit, wie gesagt, allgemein bejaht wird, zeigt trotzdem schon starke Besonderheiten bei der Behandlung von Willensmängeln. Wegen dieser Besonderheiten soll darum zunächst im folgenden Kapitel die Einzelabstimmungserklärung vor ihrer Einbeziehung in den Beschluß im Hinblick auf Willensmängel untersucht werden. Anschließend daran trete ich dann erst in die Untersuchung der Hauptfrage ein, inwieweit die Anfechtung einer Einzelabstimmungserklärung noch möglich ist, wenn der Beschluß schon verkündet ist und dann an die Frage, ob und wann überhaupt der fertige Beschluß anfechtbar oder nichtig sein kann. Bei der Behandlung der Willensmängel geht man am besten in der Reihenfolge vor, die auch das Gesetz einhält, das zunächst die allgemeinen Erfordernisse, die bei einem Rechtsgeschäft zu beachten sind, aufstellt und dann aufs speziellere übergeht.

1. Kapitel.

Mangel der Geschäftsfähigkeit beim Abstimmenden.

Erste Bedingung für den gültigen Abschluß eines jeden Rechtsgeschäfts ist, daß es von Personen vorgenommen wird, deren Rechtshandlungen nicht von vorneherein durch das Gesetz für unwirksam erklärt sind, sei es daß man diese Personen wegen ihres Alters, sei es, daß man sie wegen ihrer geistigen Verfassung als schutzbedürftig ansieht und darum ihren Erklärungen im Rechtsleben nicht die Wirkungen gibt, die sie bei erwachsenen und gesundenen Menschen haben würden. Diesem Erfordernis gibt § 105 BGB. Ausdruck, wenn er bestimmt:

Die Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen sind nichtig. Wobei dann § 104 BGB. weiter ausführt, wer im Sinne von § 105 BGB. als geschäftsunfähig anzusehen ist und bekanntlich die drei Fälle aufzählt:

a) Kinder unter 7 Jahren;
b) Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sofern es sich dabei nicht um einen vorübergehenden Zustand handelt;
c) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind.

Diese Vorschriften auf die Einzelabstimmungserklärung angewandt, ist zunächst einmal zu sagen, daß es praktisch wohl nicht vorkommt, daß ein Kind unter 7 Jahren Mitglied eines Vereins ist und in dessen Mitgliederversammlung abstimmt. Dagegen ist eine Abstimmung der unter b und c genannten Personen schon eher denkbar. Wie dem auch sei, ist die Einzelwillenserklärung eines Mitglieds mit einem in § 104 BGB. benannten Mangel behaftet, so ist diese Erklärung nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes unheilbar nichtig.

Handelt es sich dagegen um die Abstimmungserklärung eines Beschränkt-Geschäftsfähigen, so wäre diese bei fehlender Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach § 111 BGB. ohne weiteres dann nichtig, wenn wir in ihr ein einseitiges Rechtsgeschäft sähen, was wir aber oben abgelehnt haben. Andererseits wäre die Abstimmung nach § 107 BGB. nur dann ohne weiters gültig, wenn dem Minderjährigen aus dieser Erklärung nur rechtliche Vorteile erwüchsen. Würde man das Vorliegen eines Vorteils verneinen, so wäre diese Erklärung ebenfalls glatt nichtig und nicht etwa nur schwebend unwirksam, da nach § 108 BGB. nur beim Vertrag eine schwebende Unwirksamkeit möglich ist, wir aber abgelehnt haben, die Abstimmungserklärung in den Typus Vertrag einzureihen. Es bliebe also nur übrig zu prüfen, ob die Erklärung dem Minderjährigen bloß rechtliche Vorteile bringt oder nicht. Daß diese Prüfung sehr schwierig ist und wohl oft verschieden beantwortet würde, liegt auf der Hand. Würde man dann dabei das Vorliegen eines Vorteils verneinen, so wäre damit notwendig die ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgegebene Stimme nichtig.

Diese Frage, ob durch die Abstimmung für den Minderjährigen ein Vorteil erlangt wird oder nicht, erübrigt sich aber, wenn man mit der herrschenden Meinung [34]) m. E. durchaus richtig annimmt, daß die Abstimmung eines Beschränkt-Geschäftsfähigen — auch abgesehen von den oben ausgeführten Erwägungen — immer dann vollgültig ist, wenn der Abstimmende ordentliches Mitglied des Vereins geworden ist. Denn in der zum Eintritt in einen Verein notwendigen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters liegt gleichzeitig die Einwilligung zur Vornahme aller aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten und damit auch das Recht, an den Abstimmungen des Vereins teilzunehmen.

Das kann natürlich nicht gelten, wenn z. B. ein Volljähriger, der Mitglied eines Vereins ist, während seiner Mitgliedschaft wegen Trunksucht, Ver-

---

[34]) Entschdg. OLG. Bd. 15, S. 334; Planck, I, § 32, Anm. 2, Abs. 4; von Tuhr, I, S. 516; Pradzynski in der JW. 1912, S. 1012; Warneyer, Bd. I, S. 63.

schwendung oder Geistesschwäche entmündigt wird und nun — ohne daß sein gesetzlicher Vertreter überhaupt etwas von seiner Vereinsmitgliedschaft weiß — weiter seine Mitgliedschaftsrechte, also in diesem Falle sein Stimmrecht ausübt. Hier bleibt dann nichts anderes übrig, als Erwägungen im Sinne von § 107 BGB. anzustellen, um dann auf Grund dieser zu entscheiden, ob die Abstimmung gültig oder glatt nichtig ist, da es hier, wie nachgewiesen, eine schwebende Unwirksamkeit nicht geben kann.

2. Kapitel.

Mangel der Ernstlichkeit.

Als nächste Mängel, die auf Willenserklärungen bestimmenden Einfluß ausüben, zählt das Gesetz in § 116 BGB. die Mentalreservation und in § 117 BGB. die simulierte Willenserklärung auf. § 118 BGB. behandelt dann als dritten Fall die nicht ernst gemeinte Willenserklärung. Bangert[35]) behandelt diese Fälle kurz mit der Bemerkung, daß sie durchaus bei der Beschlußfassung vorkommen könnten. Die kurze Behandlung dieser Fragen ist an sich auch angebracht, da sie im Vereinsleben nicht gerade häufig auftauchen werden. Dagegen kommt Bangert hier m. E. in Konstruktionsschwierigkeiten, wenn er fragt, wer in § 116, Satz 2 der „Andere" ist, der den Vorbehalt kennen muß, und wer in § 117 der „Andere" ist, der mit der Scheinabgabe einer Erklärung einverstanden sein muß. Aus dem Gesetz läßt sich nur entnehmen, daß es der Erklärungsgegner sein muß. Da nun Bangert[36]) die Abstimmungserklärung als gegenseitige Erklärung aller Mitglieder ansieht, muß er notwendig zu dem Ergebnis kommen, daß die Mentalreservation, die Simulation allen Mitgliedern bekannt gewesen sein muß, wenn die Erklärung nichtig sein soll[37]). Es wird aber praktisch kaum je der Fall sein, daß alle Mitglieder den Vorbehalt oder das Scheingeschäft erkennen, sodaß eine solche Stimme dann trotz des ihr anhaftenden Fehlers in der Praxis immer gültig bliebe. Das widerspricht aber dem Gesetz, das solche Mängel als so erheblich ansieht, daß es sofort hieraus die Nichtigkeit folgen läßt.

Diese Schwierigkeit ergibt sich nicht, wenn man, wie wir oben, den Verein als solchen in seiner körperschaftlichen Gestaltung als Erklärungsgegner für die Einzelabstimmung ansieht. Was wäre dann aber hier rein tatsächlich unter Verein als Erklärungsgegner zu verstehen? Oben haben wir gesagt, der Vorsitzende ist zur Empfangnahme jeder Erklärung durch die Mitgliederversammlung ermächtigt worden. Er ist gewissermaßen mit der Vertretung in der Abstimmungsangelegenheit betraut worden, außerdem ist er aber auch kraft Gesetzes hierzu verpflichtet, da er nach § 26 BGB. die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat. (§ 26 ist nach den Ausführungen im I. Teil der Arbeit sinngemäß auch für den nichtrechtsfähigen Verein anzuwenden.) Infolge der

---

[35]) Bangert, S. 33.

[36]) S. 13.

[37]) Zu diesem Ergebnis kommt auch von Tuhr, I, S. 516, der von Parallelerklärungen ausgeht.

Stellung als gesetzlicher Vertreter sind dann aber auch für seine Handlungen, die er im Rahmen dieser Vertretungsmacht vornimmt, die Vorschriften des BGB. über die Stellvertretung anzuwenden, wobei durch § 166 BGB. bestimmt wird, daß, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden, nur die Person des Vertreters in Betracht kommt. Das heißt auf §§ 116, 117, 118 BGB. im Hinblick auf die Abstimmungserklärungen angewandt, der Vertreter muß die Simulation, die Mentalreservation, den Mangel auf die Abstimmungserklärungen angewandt, der Vertreter muß die Simulation, die Mentalreservation, den Mangel der Ernstlichkeit kennen [38]). Es genügt also bei der Abstimmung in einem Verein, wenn der Vorsitzende hier im Sinne des Gesetzes der „Andere" ist. Wenn er weiß, daß es sich um einen geheimen Vorbehalt oder um eine Scheinerklärung handelt, ist diese Erklärung, also die Abstimmung des Einzelmitglieds nichtig. Es ist keinesfalls erforderlich, daß sich dieses Wissen auf alle Mitglieder erstreckt, das würde nur eine unnütze und vom Gesetz nicht gewollte Erschwerung des Rechtsverkehrs bedeuten, ja es würde sogar hierdurch praktisch in einem solchen Falle jede Anfechtung wegen dieser Willensmängel unmöglich werden.

3. Kapitel.

Der Irrtum bei der Abgabe der Abstimmungserklärung.

In der Behandlung des Irrtums bei der Abgabe einer Willenserklärung macht das Gesetz in § 119, Abs. 1 BGB. einen Unterschied und teilt den Irrtum in der Erklärungshandlung — der Erklärende wollte eine Willenserklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben — von dem Irrtum über den Inhalt der Erklärung — die Erklärung besagt in Wahrheit etwas anderes als sie sagen sollte. Unter den letzten Fall gehört dann auch der Fall des § 119, Abs. 2 BGB., wobei es sich begrifflich um einen Irrtum im Beweggrunde handelt, nicht um einen Zwiespalt von Wille und Erklärung. Eine unter diesen Umständen zustande gekommene Willenserklärung kann dann durch Anfechtung beseitigt werden, wenn der Irrtum wesentlich ist, d. h. wenn der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben würde. Es ist selbstverständlich, daß der Irrtum auch hier bei der Abstimmung der häufigste Mangel ist, unter dem die Einzelstimme leidet, da ebenso leicht, wie sich ein Mensch sonst im gewöhnlichen Leben verschreibt, verspricht usw. dasselbe vorkommen kann, wenn er in einer Versammlung abstimmt, sei es, daß er bei der Ballotage statt einer weißen, wie gewollt, eine schwarze Kugel abgibt, oder daß er statt schriftlich, durch Erheben der Hand abstimmt, oder daß er die Fragestellung falsch verstanden hat. Hier ist immer die Anfechtung der Stimme möglich, wenn der Irrtum wesentlich war [39]). Unter wesentlichem Irrtum ist dabei aber nur ein solcher zu ver-

---

[38]) Staudinger, I, Anm. 17 b zu § 26; Oertmann, I, Anm. 6 b zu § 26.

[39]) Heck, § 12.

stehen, der seinen Grund nicht in den Sonderinteressen des einzelnen Mitglieds hat, da, wie schon des öfteren betont, nur altruistische, im Interesse des Vereins liegende Momente von Bedeutung sein dürfen und können. Auf diesen Punkt wird später noch näher eingegangen werden. Der Fall des § 120 BGB., unrichtige Übermittlung von Willenserklärungen durch Boten kann hier bei dem Beschluß keine Rolle spielen, da man, falls man die Abstimmung durch Boten zuließe, nicht mehr von der Abstimmung in einer Mitgliederversammlung reden könnte[40]). Ich möchte aber auch eine Abstimmung durch gewillkürte Stellvertreter ablehnen[41]), da die Mitgliedschaft ein persönliches Rechtsverhältnis zwischen Verein und Mitglied darstellt und darum an die Person gebunden ist. Diesem Gedanken trägt auch § 38, Satz 2 BGB. Rechnung, wonach die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht einem anderen überlassen werden kann. Unberührt hiervon bleibt natürlich die gesetzliche Stellvertretung, die ja dem Ermessen des Einzelnen ganz entzogen ist und ohne die z. B. die Wahrnehmung der Rechte von Geschäftsunfähigen in der Mitgliederversammlung überhaupt unmöglich wäre.

4. Kapitel.

Betrug und Zwang bei der Abstimmung.

Im BGB. sind diese beiden Fälle im § 123 geregelt, wonach der Gesetzgeber eine Willenserklärung, die durch arglistige Täuschung oder Zwang hervorgerufen worden ist, für anfechtbar erklärt hat. Es wäre an sich nichts einzuwenden, wenn man diese Vorschrift auch auf die Einzelabstimmungserklärung ohne jede Modifikation übertragen würde. Das läßt sich auch ohne Schwierigkeiten bei der durch Drohung entstandenen Willenserklärung machen, da es nach dem Wortlaut des Gesetzes gleichgültig ist, von wem die Drohung ausgeht. Ob sie also in unserem Falle von einem Vereinsmitglied, dem Vorstand oder einem Vereinsfremden ausgeht. Auch ist es gleichgültig, ob der Erklärungsempfänger von dem Mangel, unter dem die Willenserklärung steht, weiß oder erst nachträglich davon erfährt. Ohne Rücksicht hierauf kann jeder Zeit nach § 123 BGB. die Anfechtung durchgeführt werden und ist dabei nur an die Frist des § 124 BGB. gebunden.

Bei der Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung verlangt das Gesetz, daß entweder die Täuschung von dem Erklärungsgegner ausgeht oder, wenn sie von einem Dritten ausgeht, wenigstens der Erklärungsgegner die Täuschung kannte oder kennen mußte. Für diese Fragen ist ebenfalls wieder von großer Bedeutung, wen man bei der Abstimmung als Erklärungsgegner ansieht. Da nach der hier vertretenen Ansicht nur der Verein, vertreten durch seinen Vorstand, der Erklärungsgegner ist, ergeben sich bei der arglistigen Täuschung folgende rechtliche Erörterungen. Geht die Täuschung von einem Mitglied aus, hierzu gehört auch der Vorstand, denn in seiner Eigenschaft als

---

[40]) So auch Bangert, S. 36.
[41]) A. A. Bangert, S. 36.

Abstimmender ist er nur Vereinsmitglied und nicht Vertreter des Vereins oder gar Dritter[42]), dann ist es nicht erforderlich — und es wäre sogar eine schwere Unbilligkeit — daß alle Mitglieder die Täuschung kannten oder hätten erkennen müssen. Zu dieser Schlußfolgerung muß notwendig Bangert[43]) kommen bei seiner Ansicht über den Erklärungsgegner. Allein zu praktischen und billigen Folgerungen kommt die hier vertretene Ansicht, wonach es genügt, daß die Täuschung dem Vorsitzenden in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Erklärungsgegners „Verein" bekannt ist. Ebenso muß es sich natürlich verhalten, wenn die Täuschung von einem Dritten ausgeht. Auch hier muß und braucht nur der Vorsitzende bösgläubig zu sein. Bei dieser Ansicht entstehen dann auch keine Schwierigkeiten mehr, wenn mehrere Mitglieder getäuscht sind. Hier kann Bangert nicht aus dem Gesetz heraus, sondern nur mit Rücksicht auf das Vereinsinteresse die Möglichkeit der Anfechtung bejahen, da in einem solchen Falle ja keineswegs alle Mitglieder und damit nach Bangert auch der Erklärungsgegner, böswillig sind, weil das getäuschte, also gutgläubige Mitglied A. für das ebenfalls getäuschte und darum ebenfalls gutgläubige Mitglied B. ja auch einen Teil des Erklärungsgegners darstellt. Es genügt also wie gesagt in den Fällen des § 123, I und II, Satz 1 BGB., daß der Vorstand bösgläubig ist.

Einen Ausnahmefall bildet § 123, II, Satz 2, der die Verträge zu Gunsten dritter behandelt. Hier muß die Täuschung — gleichgültig, von wem sie ausging — nach dem Wortlaut des Gesetzes dem Dritten bekannt sein, wenn die Anfechtung möglich sein soll. Ein solcher Fall des Vertrags zu Gunsten Dritter ist im Vereinsleben durchaus denkbar. M. E. fällt hierunter ein Beschluß des Vereins, ein neues Mitglied aufzunehmen. Durch diesen Beschluß erhält ein noch Außenstehender das Mitgliedschafts*recht* des Vereins. Allerdings ist bei dieser Frage immer wieder zu beachten, daß der Beschluß kein Vertrag, sondern allenfalls nur ein vertragsähnliches Rechtsgebilde ist.

5. Kapitel.

Zusammenfassung.

Die letzten Fälle, in denen nach dem BGB. eine Willenserklärung nichtig ist, sind nach § 125 Nichtbeachtung der Form, nach § 134 der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot und nach § 138 der Verstoß gegen die guten Sitten. Diese drei Fälle sollen hier in einem Abschnitt kurz zusammengefaßt werden, da sie an sich wohl weniger bei der Einzelabstimmung als bei dem Gesamtgeschäft, dem fertigen Beschluß, vorkommen. Dabei besteht aber, das soll nicht verkannt werden, durchaus die Möglichkeit, daß der eine oder andere Fall auch bei der Einzelabstimmung einmal vorliegen kann. Warum soll nicht einmal das Ja oder Nein eines Mitglieds gegen die Gesetze (hiermit werden auch

---

42) Bangert, S. 39.

43) Bangert, S. 38, und eigentlich auch von Tuhr bei seiner Ansicht, daß die Abstimmungserklärungen Parallelerklärungen seien. Ohne nähere Begründung vertritt v. Tuhr in dieser Frage plötzlich die hier vertretene Ansicht.

Rechtsverordnungen umfaßt) oder gegen die guten Sitten verstoßen, während die Abstimmung der anderen Mitglieder durchaus nicht diesen Mangel zu haben brauchen. Die Zwecke, die das Einzelmitglied dann mit seiner Abstimmung verfolgt — für ihn Sonderinteressen — haben dann eben den anstößigen Inhalt. Dieses nachzuweisen wird aber meistens sehr schwer sein, da ja die inneren Motive, die das Mitglied bei der Abstimmung geleitet haben, nur selten zu Tage treten. Eine solche Abstimmung ist, falls sie diesen Inhalt hat, dann glatt nichtig. Dasselbe gilt auch, wenn die durch die Satzung vorgeschriebene Form bei der Abstimmung nicht beachtet worden ist. Eine solche Stimme darf dann bei der Wertung des Abstimmungsergebnisses keinesfalls mitgezählt werden. Auf jede Einzelheit, die etwa im Sinne einer Formwidrigkeit bei einer Einzelabstimmung vorkommen kann, einzugehen, ist wegen ihrer Mannigfaltigkeit unmöglich. Es genügt daher die Feststellung, daß in jedem dieser Fälle die Einzelabstimmung nichtig ist und bei der Zählung nicht gewertet werden darf.

II. Bejahung der Anfechtungsmöglichkeit der Einzelabstimmungserklärung auch noch nach Verkündung des Beschlusses.

Meistens werden nun die Willensmängel, unter denen irgend ein Mitglied bei der Abstimmung gestanden hat und die auf seine Abstimmungserklärung bestimmenden Einfluß ausgeübt haben, sich nicht schon herausstellen, wenn das Abstimmungsgeschäft noch nicht abgeschlossen ist — d. h. vor der Verkündung des aus der Abstimmung sich ergebenden Beschlusses — sondern erst dann, wenn der Abstimmungsleiter den ermittelten Beschluß als Willen des Vereins kundgegeben hat, oder sogar erst dann, wenn die Versammlung schon längst geschlossen ist. Hier setzt nun ein erbitterter Kampf der Meinungen darüber ein, ob nunmehr die Fehler, die der Einzelstimme anhaften und die wir in ihrer Mannigfaltigkeit in den vorhergehenden Kapiteln kennengelernt haben, noch zu berücksichtigen sind, mit anderen Worten, ob die Vorschriften des BGB. über die Anfechtung und Nichtigkeit von Willenserklärungen auch jetzt noch uneingeschränkte Anwendung finden.

Ein Zurückgreifen bei dieser Frage auf parlamentarische Regelungen, die allerdings heute in der Zeit des Führerprinzips und der Ausschaltung der Parlamente ihre praktische Bedeutung verloren haben, aber früher doch oft von Vereinen zur Grundlage ihres inneren Vereinslebens gemacht wurden, würde allerdings schlechthin den Ausschluß der Anfechtung wegen Willensmängel ergeben [44]). Die Anwendung dieser Folgerungen aus der „lex parlamentaria“ auf die privatrechtlichen Vereine halte ich aber für unmöglich. Denn das speziell sozialrechtliche Element, die innere Verbundenheit der Mitglieder untereinander, das gewollte persönliche Zusammenwirken, alles dieses fehlt den Parlamenten ganz, sodaß die rechtlichen Folgerungen, die für diese maßgebend sind, nicht ohne weiteres auf die bürgerlich-rechtlichen Korporationen übertragen werden können.

---

[44]) Heck, S. 324, Anm. 2.

Kohler, Ruth und Gierke sind die drei bedeutendsten Vertreter, die die Anfechtungsmöglichkeit der Einzelabstimmungserklärung nach Verkündung des Beschlusses ablehnen, und zwar hauptsächlich wegen des sozialrechtlichen Bindungsverhältnisses, das zwischen den Mitgliedern besteht. Im einzelnen begründet Kohler[45]) seine Ansicht damit, daß bei Zulassung der Anfechtung jedes gesellschaftliche Leben gefährdet, ja unmöglich sei. Das kann aber hier kein Moment von solcher Wichtigkeit sein, daß dadurch ein vielleicht höchst angreifbarer Beschluß für immer Wirksamkeit behalten müßte. Denn wenn z. B. sogar eine Eheschließung wegen Willensmängeln anfechtbar ist, so würde sich hier in viel größerem Maße dieses Bedenken rechtfertigen, da unser ganzes staatliches und sittliches Leben doch auf der Unantastbarkeit der Ehe basiert. Und trotzdem hat der Gesetzgeber den Willensmängeln eine solch hohe Bedeutung beigemessen, daß er selbst eine Ehe für anfechtbar erklärt hat, wobei festzustellen ist, daß dadurch keineswegs das staatliche, gesellschaftliche oder sittliche Leben erschüttert worden ist.

Gierke[46]) will die Anfechtung ablehnen, weil diese Rechtssätze nur für die Individualverhältnisse geschaffen seien und nicht auf sozial-rechtliche Gebilde ausgedehnt werden könnten. Aber auch hier ist durch den Gesetzgeber gezeigt worden, daß dieses Bedenken nicht stichhaltig ist. Denn er hat im Handelsgesetzbuch den Beschluß einer Körperschaft, nämlich der Aktiengesellschaft, im § 271 für anfechtbar erklärt, damit also gesagt, daß die Vorschriften über die Anfechtung von Willenserklärungen keineswegs nur auf Individualverhältnisse zu beschränken seien[47]). Allerdings ist hier im HGB. die Art der Geltendmachung besonders geregelt, aber gesagt ist doch durch die Zulassung der Anfechtung, daß lediglich das eine große Interesse besteht, daß die Einzelabstimmungserklärungen wie der Beschluß innerlich fehlerfrei sein müssen und auch fehlerfrei zustande gekommen sein müssen. Das Argument der sozialrechtlichen Gebundenheit, das doch in gewisser Hinsicht auch bei einer Aktiengesellschaft besteht, kann daher nicht die Ablehnung der Anfechtungsmöglichkeit rechtfertigen. Allerdings besteht eine gewisse Bindung der Einzelwillenserklärung an die Gesamtheit — also das sozialrechtliche Element — nämlich die Rückwirkung der angefochtenen bzw. der nichtigen Einzelstimme auf den Beschluß als solchen bezüglich ihrer Relevanz. Hiervon soll aber im übernächsten Abschnitt gesprochen werden. Auf eines muß aber auch an dieser Stelle mit Nachdruck hingewiesen werden, worauf Heck[48]) ganz besonders aufmerksam macht, das ist die Ablehnung der Anfechtungsmöglichkeit, wenn sie lediglich die Sonderinteressen eines Mitglieds verfolgt. Das ganze Vereinsleben, das seinen sichtbaren Ausdruck in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung erhält, soll und darf nur den Interessen des Vereins dienen, nur darum ist überhaupt eine Anfechtung von fehlerhaften Beschlüssen möglich. Wenn es also die Interessen-

[45]) Kohler, S. 337.

[46]) Gierke, S. 585 ff.

[47]) Das HGB. sagt, „Beschlüsse der Generalversammlung können wegen Verletzung der Gesetze oder des Gesellschaftsvertrages angefochten werden". Unter Gesetzesverletzung ist natürlich auch ein Verstoß bei dem Zustandekommen von Einzelabstimmungserklärungen zu verstehen, da diese doch, wie nachgewiesen, einen Teil des Beschlusses bilden.

[48]) Heck, § 14.

lage des Vereins nicht erfordert, daß die Anfechtung durchgeführt wird, so hat sie als mit dem Vereinszweck nicht vereinbar zu unterbleiben.

Eine dritte Meinung [49]) will die Ablehnung der Anfechtungsmöglichkeit damit begründen, daß sie sagt, der Beschluß des Vereins entsteht erst, wenn der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung verkündet hat. In diesem Augenblick gibt der Verein seine Willenserklärung — genannt Beschluß — ab, und von nun an ist diese Willenserklärung nicht mehr zerlegbar in ihre Bestandteile. Die Einzelwillenserklärungen sind untergegangen und bilden nur noch das Motiv für den Willen des Vereins, sodaß z. B. jeder Irrtum bei der Abgabe der Einzelstimme jetzt nur noch ein unbeachtlicher Motivirrtum ist.

Auch diese Begründung für die Ablehnung der Anfechtung der Einzelstimme halte ich nicht für stichhaltig. Zunächst einmal ist die das Ergebnis der Abstimmung feststellende Erklärung des Vorsitzenden keine neue Willenserklärung des Vereins — worauf schon oben hingewiesen wurde — sondern hierin ist lediglich eine Tatsachenfeststellung ohne jede weitere juristische Bedeutung zu sehen [50]). Weiterhin ist gegen die Durchführung dieser Ansicht einzuwenden, daß sie geradezu den wirklichen Willen des Vereins mißachtet und der ihm zugestandenen Autonomie schwere Bedenken auferlegt. Denn jeder Verein hat das größte Interesse, daß alle seine Mitglieder unbeeinflußt und fehlerfrei ihre Meinung über einen Antrag, der Beschluß werden soll, erklären. Dieser Grundsatz, der mindestens immer stillschweigender Inhalt der Vereinssatzungen ist, wird aber auch oft ausdrücklich in der Satzung niedergelegt und dadurch Inhalt der Vereinsautonomie. Es hieße daher die Dispositionsfreiheit des Vereinsrechts aufheben, wenn man diesen in der Satzung stillschweigend oder sogar ausdrücklich niedergelegten Grundsatz durch irgendwelche juristische Konstruktionen beseitigen wollte. Meistens wird dieser Grundsatz in vielen Satzungen dadurch ausgedrückt, daß für gewisse Fragen geheime Abstimmung vorgeschrieben wird. Solche Bestimmungen sind doch nur aus dem Grunde getroffen worden, damit kein Mitglied bei seiner Abstimmung durch irgendwelche Äußerlichkeiten, die aber noch keineswegs etwa den Umfang einer Drohung oder Täuschung anzunehmen brauchen, beeinflußt werden soll. Man will also hierdurch fremde Einflüsse auf die Abstimmung jedes Mitglieds unmöglich machen. Erst recht besteht dann aber das Interesse, so starke Fehler, die nach den allgemeinen Grundsätzen zur Anfechtung berechtigen, in ihren Folgen zu beseitigen.

Ich sehe nach alledem keine Bedenken, die Einzelabstimmungserklärung beim Beschluß für genau so anfechtbar zu halten, wie z. B. die Willenserklärung beim Vertrag. Das Interesse an der Fehlerfreiheit ist hier dasselbe wie dort, und wir haben ja auch den Beschluß als ein vertragsähnliches Gebilde hingestellt. Gerade die Verneinung der Anfechtungsmöglichkeit würde dem Vereinsinteresse zuwiderlaufen, da der Verein dann vielleicht oft gar keine Handhabe hat, um Beschlüsse, die seine Interessen aufs Schwerste gefährden, ja vielleicht an seinen Bestand rütteln, wieder zu beseitigen.

---

[49]) Ruth, ZHR., Bd. 88, S. 454 ff.
[50]) Heck, § 13.

Es ist daher festzustellen, daß die Einzelstimme, auch wenn der Beschluß schon durch den Vorsitzenden verkündet worden ist, noch den Vorschriften über Anfechtung und Nichtigkeit unterworfen und je nachdem mit welchem Fehler sie behaftet ist, nach den im vorhergehenden Kapitel entwickelten Grundsätzen nichtig oder anfechtbar ist.

III. Die Wirkung der Mängel auf die Einzelabstimmungserklärung.

1.) Nichtigkeit.

Wie im vorhergehenden Kapitel gezeigt ist, bedingen die Mängel, unter denen die Einzelstimme stehen kann, teilweise Nichtigkeit, teilweise nur Anfechtbarkeit der Stimmabgabe. Ausgenommen bei Irrtum, Zwang und Betrug läßt das Gesetz bei allen sonstigen oben erwähnten Willensmängeln die Nichtigkeit eintreten. Die Nichtigkeit ist nach dem BGB. eine absolute und tritt ipso iure ein, ohne daß sie besonders von dem Mitglied erklärt zu werden braucht. Wenn sich daher zeigt, daß eine Stimme einen dieser Mängel, an die das Gesetz Nichtigkeit knüpft, aufweist, so darf sie nicht bei der Zählung gewertet werden, sie ist völlig unbeachtlich.

2.) Anfechtbarkeit.

In den Fällen, in denen das Gesetz die Anfechtung von Willenserklärungen (§ 119, § 123 BGB.) zuläßt, regelt es auch selbst die weiteren Folgen, die hieraus entstehen. Im § 142 BGB. heißt es: „Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen." Durch diese Gesetzesbestimmung ist also schon ausgedrückt, daß die Anfechtung nicht von selbst eintritt, sondern daß es hierzu einer Erklärung bedarf. § 143 BGB. führt dann weiter aus, wem gegenüber diese Erklärung abzugeben ist. Bis zur Erklärung der Anfechtung ist demnach die Einzelstimme gültig und bei der Wertung des Abstimmungsergebnisses zu beachten wie jede andere ohne Mangel abgegebene Stimme. Hierin liegt gerade die Eigentümlichkeit der Anfechtbarkeit als solcher, daß sie zunächst die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nicht berührt [51]).

Hat nun das Mitglied die Anfechtung erklärt, dann tritt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Nichtigkeit ein, d. h. auf diesen Fall angewandt, die Abstimmung dieses Mitglieds darf jetzt nicht mehr gewertet werden, sie ist von diesem Augenblick an genau so wenig zu beachten, wie eine von Anfang an nichtige Stimme. Damit diese Wirkung eintritt, ist, wie schon gesagt, die Erklärung der Anfechtung nötig, und zwar gegenüber dem Anfechtungsgegner, der notwendig derselbe sein muß, wie der Erklärungsgegner bei den einzelnen Abstimmungserklärungen. Wir haben oben als Erklärungsgegner hierfür den Verein, vertreten durch den Vorstand, bezeichnet. Daß allein

---

[51]) Staudinger, I, § 142, Anm. 1 a; Enneccerus, I, § 190; Biermann, I, § 56, I; Oertmann, I, Vorbem. I zu § 142.

diese Ansicht richtig sein kann, zeigt sich auch wieder hier, wo es sich darum handelt, den Anfechtungsgegner festzustellen. Nach der hier vertretenen Ansicht kann das ebenfalls wieder nur der Verein, vertreten durch den Vorstand, sein. Es genügt also, wenn das betreffende Mitglied, das seine Stimmabgabe anfechten will, die Anfechtungserklärung dem Vorstand gegenüber abgibt. Dagegen muß die Ansicht, die die Abstimmungserklärung als allen Mitgliedern gegenüber abgegeben ansieht, auch hier wieder in Konstruktionsschwierigkeiten geraten. Notwendig muß die Anfechtung nach dieser Meinung ebenfalls allen Mitgliedern gegenüber erklärt werden. Das wäre aber oft mit den größten Schwierigkeiten verbunden, ja manchmal sogar ganz unmöglich, wenn z. B. eine Anfechtung nach Schließung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll. Denn es ist sehr gut denkbar, daß dann das eine oder andere Mitglied, das auch an der Versammlung teilgenommen hat, und dem gegenüber die Anfechtung ebenfalls zu erfolgen hätte, nun für eine längere Zeit nicht mehr zu erreichen ist, sodaß die Anfechtungsfristen verstreichen und nun die Erklärung in ihrer fehlerhaften Form unangreifbar werden würde.

Hierdurch ergibt sich von neuem, daß nur die hier vertretene Ansicht über den Erklärungs- und Anfechtungsgegner richtig sein kann und zu praktischen Ergebnissen führt. Es ist sehr eigentümlich, daß Bangert [52]), trotz seiner gegenteiligen Meinung über den Erklärungs- und Anfechtungsgegner, hier ohne jede Begründung zu demselben Ergebnis kommt. Hiermit gesteht er die Unzulänglichkeit und praktische Undurchführbarkeit seiner Ansicht ein. Er vertritt hier sogar plötzlich die Meinung, daß nur der Verein, dargestellt durch seine Organe (Vorstand) Interesse an der Anfechtungserklärung habe und darum auch nur der Verein, dargestellt durch seine Organe, Anfechtungsgegner sei. Das ist durchaus richtig und wird hier auch mit Nachdruck vertreten. Aber warum soll der Verein nur Interesse an etwaigen Anfechtungserklärungen haben und nicht an dem viel wichtigeren, den Abstimmungserklärungen. Das ist logisch wohl nicht haltbar, das Interesse bei der einen Erklärung zu bejahen, bei der anderen aber zu verneinen. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Autor, der doch selbst diese Erwägungen anstellt, dann nicht die einzig richtige Schlußfolgerung zieht und feststellt: Erklärungs- und damit Anfechtungsgegner ist der Verein, vertreten durch seinen Vorstand. Die hier vertretene Ansicht ist auch in der Literatur durchaus vorherrschend [53]).

IV. Anfechtungsfristen und Bestätigung der anfechtbaren Abstimmungserklärung.

1.) Anfechtungsfristen.

Bei der Durchführung der Anfechtung nach dem BGB. ist jedoch immer auf die Einhaltung der dort vorgeschriebenen Fristen zu achten. Damit die Ungewißheit über die Rechtsbeständigkeit von rechtlichen Erklärungen so bald

---

52) Bangert, S. 44.

53) Biermann, § 138, Anm. 4; von Tuhr, I, S. 514 u. 517; Matthias, § 30, III.

wie möglich beseitigt wird, hat das Gesetz für die Erklärung der Anfechtungen nur kurze Fristen gesetzt und beim Irrtum sogar eine unverzügliche Anfechtung nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes verlangt (§ 121 BGB.). Dagegen ist bei Drohung und Täuschung die Frist auf ein Jahr bemessen nach Kenntnis von der Täuschung, oder nach Aufhören der Zwangslage, weil in einem solchen Falle die verletzten Interessen besonders schutzwürdig erscheinen und daher auch längere Anfechtungsfristen geboten sind.

Die Fristen, die das BGB. hier aufgestellt hat, sind auch bei der Anfechtung einer Abstimmungserklärung anzuwenden, da ja die Abstimmung auch ein Rechtsgeschäft ist. Ich sehe keinen Grund, warum diese speziell für Rechtsgeschäfte bestimmten Fristen nicht auch bei der Abstimmung anzuwenden seien, zumal im Vereinsleben infolge der gesellschaftlichen Struktur das Interesse an kurzen Anfechtungsfristen noch größer ist als im sonstigen Rechtsleben.

2.) Bestätigung.

In diesem Zusammenhang ist auch noch die Vorschrift des § 144 BGB. zu erwähnen, die bestimmt, daß die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes ausgeschlossen ist, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird. Auch diese Gesetzesvorschrift möchte ich im Vereinsrecht für allgemein anwendbar erachten. Nirgendwo wie hier ist das Interesse an einer Bestätigung so stark, da oft selbst die an sich kurze Frist des § 123 BGB. hier im Vereinsleben wegen des Gesellschaftscharakters untragbar sein wird, sodaß eine Bestätigung einer anfechtbaren Abstimmung, wodurch diesem Übelstand abgeholfen wird, möglich sein muß. Insbesondere möchte ich aus diesem Grunde der stillschweigenden Bestätigung hier eine große Bedeutung einräumen. Dabei ist in der Bestätigung ein sachlicher Verzicht auf die Anfechtung zu erblicken, sie ist daher eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung [54]). Wenn aber die Einzelabstimmung schon angefochten ist, kann eine Bestätigung nicht mehr erfolgen, da dieser die nunmehr absolute Nichtigkeit der Erklärung entgegensteht. Bei der Anfechtung wegen Drohung bleibt noch zu beachten, daß eine Bestätigung erst nach Wegfall der Zwangslage möglich ist.

V. Die Wirkung der angefochtenen und nichtigen Einzelstimme auf den Beschluß.

Wie schon ausgeführt, stehen sich die von vorneherein nichtigen Abstimmungserklärungen und die, die es erst nach durchgeführter Anfechtung werden, hinsichtlich ihrer Wirkungen gleich. Was aber hier vor allem interessiert, ist die Frage, wie wird der Beschluß in seiner Wirksamkeit von der Nichtigkeit der Einzelstimme berührt. In der Literatur herrscht darüber Übereinstimmung, daß ein Beschluß nur dann in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt werden kann, wenn er auf der einen Stimme beruht, d. h. wenn diese eine Stimme, die entweder von vorneherein oder durch die erfolgte Anfechtung nichtig wurde, den Ausschlag bei der Abstimmung gab. Gehörte also die eine nichtige Stimme zur Mehrheit,

---

[54]) RG., Bd. 68, S. 400, Bd. 63, S. 198.

und würde ohne diese Stimme die Mehrheit noch bestehen bleiben, so hat die Anfechtung dieser Stimme keinerlei Wirkung auf den Beschluß, wobei aber zu beachten ist, daß man die Berechnung über die Mehrheit nur so anstellen kann, daß man die ungültige Stimme nicht außer acht läßt, sondern sie auch der überstimmten Minderheit zuzählt, denn es wäre ja durchaus möglich, daß der Abstimmende sich für die Ansicht der Minderheit hätte entscheiden können. Erst wenn auch, trotz der Zuzählung der nichtigen Stimme zu der Minderheit auf der anderen Seite die Mehrheit erhalten bleibt, kann die Feststellung getroffen werden, daß der Beschluß in seiner Wirksamkeit von der nichtigen Einzelstimme nicht berührt worden ist [55]). Ist dagegen in einem solchen Falle die Mehrheit nicht mehr vorhanden, dann ist die nichtige Stimme relevant, sie wirkt auf den Beschluß. Der zuerst verkündete Beschluß kann nun nicht mehr bestehen, weil es ihm an einem gesetzlichen oder satzungsgemäßen Erfordernis, nämlich an der notwendigen Mehrheit fehlt. Dieser Beschluß ist damit völlig unbeachtlich geworden, es bedarf infolgedessen über diesen Punkt der Tagesordnung dann einer nochmaligen Abstimmung, da ein gültiger Beschluß hierüber nicht vorliegt. Eine Umdeutung des Beschlusses in sein Gegenteil, dergestalt, daß man sagt, die nichtige, relevante Stimme würde bei richtiger Abstimmung nur für die Gegenmeinung abgegeben worden sein, sodaß dann diese Meinung die notwendige Mehrheit hätte, um Beschluß werden zu können, halte ich für nicht richtig [56]). Denn einmal ist es garnicht selbstverständlich, daß die Stimme, die jetzt mit „Ja“ gestimmt hat, nun unbedingt mit „Nein“ stimmen würde, denn daneben gibt es ja auch noch den Fall der Stimmenthaltung, der durchaus nichts Seltenes in den Mitgliederversammlungen unserer bürgerlich-rechtlichen Vereine ist, wie es der Vertreter der gegenteiligen Meinung annimmt. § 142 BGB. spricht aber auch gegen eine solche Annahme, denn danach kommt der Anfechtung lediglich negative Wirkung zu, weil es eben unsicher ist, welche Erklärung bei Fehlen des Mangels erfolgt wäre und wie schon gesagt, es ja bei der Beschlußfassung nicht nur die eine oder andere Möglichkeit der Abstimmung gibt. Zumindest halte ich es aber für sehr bedenklich, wenn die gegenteilige Ansicht versucht, ihre Meinung auf das Gesetz stützen zu wollen und zum Beweise hierfür den § 1957 BGB. heranzieht, wonach die Anfechtung der Annahme der Erbschaft als Ausschlagung und die Anfechtung der Ausschlagung als Annahme gilt. M. E. ist hierin nicht ein Bestreben des Gesetzes zu sehen, eine anfechtbare Erklärung in ihr Gegenteil umzudeuten. Beim Erbfall gibt es nur zwei Möglichkeiten, entweder die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft. Ficht der Erbe die Annahmeerklärung an, so gibt es eben gar keine andere Möglichkeit als die gegenteilige Erklärung, die Ausschlagung. Aber obwohl das hier ganz selbstverständlich ist, hat es der Gesetzgeber trotzdem noch für notwendig gehalten, es nochmals besonders im Gesetz auszudrücken. Daraus zeigt sich gerade das Gegenteil von dem, was die Gegenmeinung herauslesen will. M. E. sagt hierdurch der Gesetzgeber, weil es Grundsatz ist, daß eine angefochtene Erklärung nicht in ihr Gegenteil umgedeutet werden kann, sondern nichtig ist, ist bei § 1957 BGB., trotzdem es hier nur zwei Möglichkeiten gibt,

---

[55]) Heck, § 6.
[56]) Bangert, S. 48.

eine besondere Gesetzesbestimmung notwendig, um diese Ausnahme vom Grundsatz zu sanktionieren. Bestände dagegen der von der Gegenmeinung angenommene Grundsatz der Umdeutung, so wäre eine besondere Gesetzesbestimmung überflüssig und nur an dieser Stelle unverständlich.

Allerdings ist hier noch etwas zu erwähnen, was doch den Beschluß in seiner Gesamtheit treffen könnte, ohne daß die angefochtene oder nichtige Stimme für das Zahlverhältnis der Abstimmung relevant ist. Es erhebt sich nämlich die Frage, ob nicht § 139 BGB. auch bei der Nichtigkeit von einer nicht relevanten Stimme eingreift, wonach dann im Zweifel das ganze Rechtsgeschäft nichtig wäre. Aber wenn man auch dahingestellt sein lassen will, ob nicht schon anzunehmen ist, daß das Rechtsgeschäft der Abstimmung hier trotz des nichtigen Teils (§ 139, Satz 2) als gültig gewollt war, so halte ich doch die Anwendung des § 139 BGB. hier wegen des geltenden Mehrheitsprinzips überhaupt für unmöglich.

Es ist daher daran festzuhalten, daß nur bei Relevanz der Einzelstimme der Beschluß nichtig wird.

Nun ist aber auch der Fall denkbar, daß mehrere Mitglieder nebeneinander zur Anfechtung berechtigt sind [57]). Bei diesem Fall fragt es sich, ob jedes einzelne Mitglied oder nur alle gemeinsam zur Anfechtung berechtigt sind. Das Anfechtungsinteresse ist grundsätzlich bei jedem Mitglied gleich stark und schutzbedürftig, und ich halte es für unbillig, wenn ein Mitglied, das anfechten will, vielleicht nur durch die Hartnäckigkeit eines oder mehrerer Mitglieder in seinen schutzwürdigen Interessen beschränkt werden könnte. Auch ist die Beschränkung der Anfechtung dann nicht gerechtfertigt, wenn nur durch die Anfechtung mehrerer Mitglieder eine Rückwirkung auf den Beschluß herbeigeführt werden könnte [58]). Auch hier kann jedes Mitglied ein starkes Interesse an der Durchführung der Anfechtung haben, weil es z. B. festgestellt haben will, daß ein seiner Meinung nach dem Vereinsinteresse verderblicher Beschluß absolut nicht mit überwältigender Mehrheit und insbesondere nicht mit seiner Stimme gefaßt wurde.

IV. Vierter Teil.

Fehler im Gesamtgeschäft.

1.) Einleitung.

Nachdem nun die Möglichkeit der Mängel bei den Einzelabstimmungserklärungen sowie deren Wirkung auf die Einzelstimme und dann auf den Beschluß untersucht ist, wären jetzt die Fälle heranzuziehen, in denen der Beschluß in seiner Gesamtheit fehlerhaft ist, ohne daß die Fehlerhaftigkeit in der Einzelstimme begründet liegt. Beim Vorliegen eines solchen Fehlers ist es natürlich von größter Bedeutung, festzustellen, ob der Beschluß infolge dieses Mangels nun absolut nichtig, anfechtbar oder ob er trotz des Mangels in seiner

---

[57]) Heck, § 6.
[58]) Heck, § 6.

Rechtswirksamkeit nicht berührt wird. Allerdings ist hierbei aber gleich hervorzuheben, daß die Fehler, die dem Beschluß in seiner Gesamtheit anhaften, immer nur nach dem Gesetz die Nichtigkeit bedingen können. Eine Anfechtbarkeit bei den Fehlern im Gesamtgeschäft gibt es nicht, da es sich bei den Fällen, in denen das BGB. bei Willensmängeln Anfechtbarkeit gewährt (bei Irrtum, Täuschung, Drohung) um Fehler handelt, die nur die Einzelabstimmungserklärung berühren können. Diese Fehler können nur in der Willensvorstellung der einzelnen Mitglieder begründet liegen. Denn wenn auch z. B. eine ganze Mitgliederversammlung nur infolge Irrtums, zu einem bestimmten Beschluß gekommen ist, so ist durch den Irrtum doch immer nur das Einzelmitglied in seiner Willensbildung beeinflußt worden, während der Beschluß als Wille des Vereins hiervon unberührt blieb. Ebenso kann der Irrtum bei jedem Mitglied ein anderer sein, z. B. ein beachtlicher oder ein Motivirrtum.

Es kann keinen Zweifel darüber geben, daß Mängel, so weit sie einen Beschluß in seiner Gesamtheit überhaupt treffen können, auch beachtlich sind. Denn es ist eine Selbstverständlichkeit, daß z. B. ein in seinem Inhalt sittenwidriger oder gesetzwidriger Beschluß stets nichtig sein muß. Dagegen ist die Abgrenzung der einzelnen Fälle, wann und ob ein Fehler im Gesamtgeschäft die Nichtigkeit des Beschlusses bedingt, sehr schwer und ist in Rechtsprechung und Schrifttum einer der umstrittensten Punkte innerhalb dieser ganzen Abhandlung. Meistens beschränkt man sich in der Literatur — so weit man überhaupt auf diesen Punkt eingeht — auf eine Hervorhebung von Einzelfällen, im übrigen sucht man die Entscheidung von Fall zu Fall von neuem zu treffen.

Wenn nun auf die einzelnen Mängel eingegangen wird, so ist hier eine Einteilung in solche Mängel zu machen, die dem Beschluß schon gleich nach außen hin den Stempel des Mangelhaften aufdrücken — die sogenannten materiellen Fehler, die im Beschluß selbst liegen — im Gegensatz zu den formellen oder Verfahrensfehlern, die den Beschluß als solchen, der sowohl der Satzung wie dem Gesetz in seinem Inhalt entspricht, garnicht berühren, sondern ihren Ursprung im Hergang der Beschlußfassung haben. Auf diese letzteren Mängel soll zunächst eingegangen werden.

II. Formelle Fehler.

1. Kapitel.

Nichtigkeit des Beschlusses wegen mangelhafter Berufung der Mitgliederversammlung.

Die auf die Berufung der Mitgliederversammlung bezüglichen Vorschriften betreffen die Form der Berufung, die für die Berufung zuständigen Organe, sowie den Termin und den Ort der einzuberufenden Versammlung. Diese Vorschriften sind teils im Gesetz selbst geregelt, teils werden sie in den Satzungen der Vereine enthalten sein, die vor allen Dingen auch noch die gesetzlichen Bestimmungen näher auszuführen haben.

So wird die Satzung meistens bestimmen, daß die Mitgliederversammlung durch ein Vereinsorgan einzuberufen ist und dabei dann gleichzeitig weiter ausführen, daß der Vorstand mit diesem Geschäft beauftragt wird. Ist nun eine Mitgliederversammlung von einer anderen Person als dem Vorstand einberufen worden, so kann in der darauf zustande gekommenen „Mitgliederzusammenkunft" keine Mitgliederversammlung gesehen werden, die rechtswirksame Beschlüsse fassen könnte. Ihr fehlt es an einem wesentlichen gesetzlichen Erfordernis für die Berufung, es liegt daher keine Mitgliederversammlung vor. Die gelegentlich dieser „Mitgliederzusammenkunft" gefaßten Beschlüsse entbehren jeder rechtlichen Bedeutung, weil sie nicht in einer Mitgliederversammlung gefaßt worden sind. Anders ist dagegen die Rechtslage, wenn die Berufung wohl vom Vorstand ausging, der hierzu auch satzungsgemäß berechtigt war, dessen Wahl aber mit Mängeln behaftet war. In einem solchen Falle wird man zunächst am besten unterscheiden, ob die Wahl von vorneherein nichtig oder nur anfechtbar war. Im ersten Falle würde man bei der Bedeutung der Nichtigkeit sagen müssen, daß die Mitgliederversammlung von einer nicht befugten Person einberufen worden ist und damit die Berufung sowie alle weiteren auf ihr beruhenden Rechtshandlungen schlechthin nichtig sind. Bei bloßer Anfechtbarkeit, die das Rechtsgeschäft der Wahl bis zur erfolgten Anfechtungserklärung unberührt läßt, muß man im Interesse der Rechtssicherheit annehmen, daß die tatsächlich erfolgte Wahl den Vorstand vorläufig auch berechtigt, alle Geschäfte des Vorstands wahrzunehmen und somit auch eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die auf dieser Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind dann aber auch rechtsverbindlich für den Verein.

Ob man aber auch dann eine gültige Berufung und damit rechtswirksame Beschlußfassung annehmen soll, wenn die Berufung von einem Vorstand ausgeht, dessen Wahl zwar nichtig ist, der aber im Vereinsregister als Vorstand eingetragen steht[59]), also nach außen hin als Vorstand legitimiert erscheint, möchte ich verneinen. Die Eintragung bezweckt doch in erster Linie den Schutz außenstehender Dritter, damit diese auf die Rechtsgültigkeit der von den Organen des Vereins vorgenommenen Rechtshandlungen vertrauen können. Eine Ausdehnung des Schutzbedürfnisses auf Vereinsmitglieder, die schon vermöge ihrer Mitgliedschaft zum Verein über das gesamte Vereinsleben unterrichtet sind oder sich haben unterrichten können, ist daher in diesem Umfange nicht geboten.

Ist durch die Satzung auf Grund von § 58 BGB. eine bestimmte Form für die Berufung der Mitgliederversammlung vorgeschrieben, etwa daß die Einladungen durch gewisse Zeitungen oder durch schriftlichen Bescheid ergehen sollen und werden diese durch die Satzung getroffenen Bestimmungen nicht eingehalten, so fehlt es wiederum an einem wesentlichen Erfordernis für eine rechtsgültige Mitgliederversammlung, und man muß auch in diesem Falle alle etwaigen Beschlüsse als ungültig ansehen. Diese Vorschriften über Form und Inhalt der Berufung hat die Satzung nur zum Schutze der Mitglieder und ihrer Interessen aufgestellt. Diese Interessen sind daher nicht verletzt, wenn trotz eines solchen Formmangels alle Mitglieder erscheinen und damit einverstanden sind, daß man über diesen Mangel hinwegsieht und diese Zusammenkunft

---

59) So Hueck für die AG., S. 60 u. 73.

als Mitgliederversammlung gelten soll. Hier muß man meines Erachtens eine gültige Versammlung annehmen, denn den Interessen der Mitglieder an einer ordnungsgemäßen Ladung ist durch das vollzählige Erscheinen und die nachträgliche Vereinbarung sämtlicher Mitglieder wieder Rechnung getragen worden.

§ 32 BGB. erfordert zur Gültigkeit eines jeden Beschlusses, daß der Gegenstand der Beschlußfassung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet wird. Aus dem Gesetzestext geht aber schon hervor, daß es nicht notwendig ist, die Tagesordnung gleichzeitig mit der Berufung bekannt zu geben. Dagegen muß sie aber vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung bekannt sein. Anders ist es natürlich, wenn die Tagesordnung nicht rechtzeitig oder garnicht bekannt gemacht worden ist. Hier bleibt wieder nichts anderes übrig wegen des Verstoßes gegen das Gesetz als einer dann doch zusammengetretenen Mitgliederversammlung die Rechtsgültigkeit abzusprechen. Ist dagegen die Tagesordnung bekannt gegeben und sind auch sonst die Vorschriften über die Berufung beachtet worden, dann liegt eine gültige Mitgliederversammlung vor. Wird nunmehr aber in dieser Mitgliederversammlung über Anträge Beschluß gefaßt, die nicht auf der Tagesordnung standen, so ist dieser betreffende Beschluß, weil er gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt, gesetzwidrig und damit nichtig. Würde man die Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse bejahen, so würde man die Interessen der fernbleibenden Mitglieder u. U. erheblich schädigen, zumindest aber gefährden, da auf diese Weise eine Überrumpelung der wirklichen Mehrheit durchaus möglich wäre.

Ebenfalls kann man dann nicht von einer Mitgliederversammlung sprechen, wenn Ort und Zeit für diese nicht bekannt gegeben wurden, da dann für die Mitglieder überhaupt nicht die Möglichkeit bestanden hat, zu einer Mitgliederversammlung zusammenkommen zu können.

Alle diese Vorschriften über Berufung, Ankündigung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit usw. müssen aber dann eine Ausnahme erleiden, wenn eine sogenannte „Gesamtversammlung" vorliegt. Hierunter ist eine Zusammenkunft aller Mitglieder zu verstehen, in der Absicht, eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Denn alle Vorschriften des Gesetzes und der Satzungen, die die Berufung und Ankündigung der Mitgliederversammlung regeln, sind nur zu dem Zweck erlassen, um möglichst allen Mitgliedern Kenntnis von der Versammlung und Gelegenheit zum Abstimmen zu geben [60]). Nur wenn dieser Zweck vereitelt oder vernachlässigt wird, kann man sagen, daß die zu schützenden Interessen der Mitglieder verletzt sind. Wenn dagegen wie in diesem Falle jedes Mitgliedsinteresse peinlichst gewahrt ist, wäre es pedantisch, aus formaljuristischen Gründen einer solchen Versammlung die Eigenschaft einer gültigen Mitgliederversammlung abzusprechen. Es ist daher daran festzuhalten, daß eine Gesamtversammlung auch ohne besondere Berufung und Ankündigung der Tagesordnung wirksame Beschlüsse fassen kann [61]).

---

[60]) Rehbein, S. 48.

[61]) von Tuhr, I, S. 506, 507; Enneccerus, § 104, 1 a a. A.; Rehbein, S. 48.

2. Kapitel.

Mängel bei der Beschlußfassung.

Ist nun die Versammlung ordnungsgemäß berufen, so tritt sie zusammen, um die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlußfassung zu regeln. Hierbei können sich natürlich die mannigfachsten Fehler ergeben, die unmöglich alle im Rahmen dieser Arbeit aufgezählt werden können. Oberster Grundsatz ist auch hier wie bei jedem anderen Rechtsgeschäft, kein Beschluß darf im Hergang der Beschlußfassung gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Aus dieser ganz allgemeinen Fassung ergibt sich schon, daß nur auf die am häufigsten auftretenden Fehler eingegangen werden kann.

In erster Linie kann durch Gesetz (§ 33, § 41 BGB.) oder durch die Satzung für bestimmte Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben sein. Naturgemäß ist dies bei den wichtigsten und in das Leben des Vereins tief eingreifenden Beschlüssen der Fall. Wird ein solcher Beschluß, für den eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, aus Versehen mit einfacher Mehrheit gefaßt, so liegt ein Beschluß solchen Inhalts, wie er verkündet wurde, eben garnicht vor. Dasselbe gilt, wenn vermöge einer falschen Zählung ein Beschluß durch den Leiter der Abstimmung verkündet wird, der die Mehrheit in Wirklichkeit nicht hat. Gleichgültig ist hierbei, ob aus Versehen, Zwang oder Betrug diese falsche Feststellung getroffen wurde. Eine Anfechtung etwa wegen eines Willensmangels in der Person des Vorstands kann es hier nicht geben, da der Fehler im Beschluß selbst liegt, weil die Feststellung des Versammlungsleiters keine neue Willenserklärung ist, sondern nur, wie oben schon ausgeführt, eine Tatsachenfeststellung [62]).

3. Kapitel.

Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Mitgliederversammlung.

Die Verfahrensvorschriften, die die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung als solche regeln, beruhen auf Gesetz, Gewohnheitsrecht oder auf der Satzung. Wenn daher solche Vorschriften nicht beeachtet worden sind, so würde an sich der Beschluß gegen das Gesetz verstoßen und damit nichtig sein. Diese Schlußfolgerung möchte ich aber nicht unter allen Umständen ziehen. Auch die Verfahrensvorschriften dienen nur zum Schutze der Mitgliederinteressen, worunter vor allen Dingen das Prinzip der allgemeinen Ausspache und Erörterung der Anträge, angemessene Redezeit und Freiheit für die Mitglieder, kurz alles das, was man das Prinzip der gleichen Behandlung der Mitglieder nennen kann, zu begreifen ist [63]). Bangert will ganz allgemein dann immer die Nichtigkeit des Beschlusses annehmen, wenn ein Verstoß gegen diese Regel unterlaufen ist, es sei denn, daß das Mitglied ausdrücklich auf diese Rechte verzichtet oder durch seine Abstimmung zeigt, daß es stillschweigend hierauf ver-

---

[62]) Heck, § 13.
[63]) Bangert, S. 18.

zichtet hat. Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn das in seinen Rechten beschränkte Mitglied der Mehrheit angehört, ihm also durch die Beschränkung in seinen Rechten keinerlei Nachteile entstanden sind. Daß ein ausdrücklicher Verzicht möglich ist, ergibt sich schon daraus, daß all diese Vorschriften über die gleiche Behandlung der Mitglieder nur zum Schutze derselben aufgestellt sind und natürlich jedes Mitglied auf einen besonderen Schutz seiner Person und seiner Interessen verzichten kann. Aber ich möchte hier noch weitergehen und auch dann noch nicht beim Verstoß gegen die oben bezeichneten Verfahrensvorschriften den Beschluß ohne weiteres als nichtig ansehen, wenn ein Mitglied sich solche Beschränkung stillschweigend gefallen läßt, auch wenn es zur Minderheit gehört. Denn wenn es einem Mitglied in die Hand gegeben ist, einen Beschluß, je nachdem durch seine Erklärung zu beseitigen oder ihn rechtswirksam zu machen, so muß man aus Gründen der Rechtssicherheit und hier noch besonders wegen der sozialpolitischen Verfassung des Vereins fordern, daß das Mitglied ausdrücklich seinen Protest erklärt, wenn es anfechten will, weil sonst eine nicht zu billigende Unsicherheit über die Rechtsbeständigkeit des Beschlusses entstände. Es ist daher zu sagen, daß das Mitglied auch bei einfachem Stillschweigen auf den Schutz seiner besonderen Interessen verzichtet hat.

Aber selbst dann, wenn das Mitglied ausdrücklich wegen Benachteiligung protestiert hat, wäre es widersinnig, unter allen Umständen die Nichtigkeit des Beschlusses anzunehmen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen, die Nichtigkeit eines Beschlusses zu folgern, wenn dem protestierenden Mitglied nachgewiesen wird, daß auch bei Beachtung aller Verfahrensvorschriften der Beschluß in der gleichen Art und Zusammensetzung zustande gekommen wäre. Wenn dem Mitglied dieser Nachweis erbracht werden kann, so ist es klar, daß die Gesetzesverletzung auf den Beschluß keinen Einfluß ausgeübt hat. Wenn z. B. die Debatte über einen Antrag abgeschlossen ist und es nunmehr zur Beschlußfassung kommt, dann wäre es denkbar, daß irgendein Mitglied glaubt, es habe noch nicht genügend zu dem Antrag Stellung nehmen können und es sei nun in seinem Recht auf angemessene Redefreiheit beschränkt worden. Wenn dann diesem Mitglied nachgewiesen wird, daß das Für und Wider für diesen Beschluß genügend erörtert worden ist und die Mitglieder in ihrer Ansicht durch keinerlei Ausführungen mehr wankend gemacht werden konnten, so ergibt sich von selbst, daß die Beschränkung der Redefreiheit auf den Beschluß hier keinerlei schädigende Wirkung ausgeübt hat, und es wäre darum widersinnig, einen solchen Beschluß zu beseitigen. Ein Verstoß gegen die allgemeinen Mitgliedsrechte ist freilich nicht schon deshalb als bedeutungslos und unschädlich anzusehen, weil es unwahrscheinlich ist, daß der angegriffene Beschluß auf ihm beruht, sondern nur dann ist der Verstoß unerheblich, wenn es klar zu Tage tritt, daß er die Beschlußfassung nicht im geringsten beeinflußt hat. Die gleiche Auffassung hat in ständiger Rechtsprechung auch das Reichsgericht vertreten [64]).

Hiernach ist zusammenfassend festzustellen, daß der Beschluß bei einem Verfahrensmangel dann nicht in seiner Gültigkeit berührt wird, wenn das Mitglied, das durch diesen Verfahrensmangel betroffen wird, ausdrücklich oder

---

[64]) So das RG. für die Aktiengesellschaft, Bd. 90, S. 206, Bd. 106, S. 263, Bd. 108, S. 326, Bd. 110, S. 197; Flechtheim in der JW. 1925, S. 564 ff.

stillschweigend auf die Beachtung dieser Vorschriften verzichtet hat, oder wenn der Beschluß durch die Verletzung offenbar nicht berührt wurde.

III. Materielle Mängel.

Lagen die bisher untersuchten Mängel in der Verletzung von wesentlichen Voraussetzungen für die Beschlußfassung und in der Verletzung von Gesetz oder Statut, so sollen jetzt die Fehler untersucht werden, die den Inhalt des Beschlusses treffen, sowie ihre Wirkung auf seine Rechtsbeständigkeit.

1. Kapitel.

Verletzung von allgemeinen Gesetzesvorschriften.

Auch an den Anfang dieses Abschnittes ist als erstes der Satz zu stellen: „In seinem Inhalt darf der Beschluß nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen." Es sollen nun im folgenden einzelne besonders häufige Verletzungen dieser Art hervorgehoben werden.

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung wird durch § 32 BGB. bestimmt. Danach werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder von einem andern Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geregelt. Damit ist also gleich zum Ausdruck gebracht, daß die Mitgliederversammlung nur über die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten beschließen kann. Ein Beschluß, der sich über diese Grenzen hinwegsetzt, also Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit eines anderen Organs gehören, in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung einbezieht, setzt sich über Gesetz und Satzung hinweg und ist darum nichtig. Wenn das schon bei Beschlüssen gilt, die sich immerhin noch mit Vereinsangelegenheiten befassen, so gilt das erst recht bei Beschlüssen, die in eine völlig fremde Interessensphäre eingreifen. Ebenso wenig, wie der Einzelmensch von sich aus gestaltend in die Rechtssphäre Dritter eingreifen kann, genau so wenig hat der Verein als nur juristisches oder körperschaftliches Gebilde bei seiner Beschlußfassung die Macht und das Recht zu solchen Eingriffen. Diesen Beschlüssen fehlt jede Rechtswirkung. Beschlösse also z. B. ein Verein, für ein von einem Dritten gegebenes Darlehen keine Zinsen mehr zu zahlen, so könnte hierdurch der Dritte überhaupt nicht berührt werden. Dieser Beschluß ist glatt nichtig und sowohl für die Vereinsmitglieder wie den betreffenden Dritten unbeachtlich[65]). Bangert[66]) will diese Beschlüsse nicht als nichtig ansehen, sondern nur als nicht ausführbar. Er selbst bezeichnet aber den Rechtserfolg als wesentliche Voraussetzung für ein Rechtsgeschäft und damit für den Beschluß. Wenn ein Beschluß nicht ausführbar ist, würde ihm also jeder Rechtserfolg fehlen. Wenn aber bei einem Rechtsgeschäft eine wesentliche Voraussetzung fehlt, so ist es unwirksam, d. h. nichtig.

---

[65]) RG., Bd. 68, S. 263, Bd. 75, S. 239.
[66]) Bangert, S. 20.

Im Anschluß an die Verletzung von Drittrechten ist die Verletzung von Sonderrechten der Mitglieder durch einen Versammlungsbeschluß zu erwähnen. Voraus zu schicken ist diesem Punkte, daß der ganze Begriff „Sonderrechte“ noch durchaus bestritten ist und z. B. bei der Aktiengesellschaft heute noch durch die Gerichte von Fall zu Fall geklärt werden muß, sodaß ein Teil der Autoren zu der Überzeugung gekommen ist, daß eine befriedigende Antwort auf die Frage, was ein Sonderrecht ist und was nicht, überhaupt nicht gegeben werden kann. Es würde nun weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen, wenn auf alle im Laufe der Zeit ausgebildeten Theorien über die Sonderrechte eingegangen würde. Es soll darum auch hier von der Aufstellung eines Grundsatzes abgesehen werden und der Auslegung im Einzelfalle überlassen bleiben, ob ein Recht durch die Satzung unentziehbar hat gewährleistet werden sollen und damit zum Sonderrecht wurde, oder nicht. Soviel soll nur gesagt werden, „Sonderrechte sind alle Vorrechte, d. h. alles, wodurch einem Mitglied eine bessere Stellung gegenüber den anderen Mitgliedern gewährleistet wird. Hierdurch soll aber nicht Sonderrecht und unentziehbares Recht gleichgestellt werden, denn dann wäre § 35 BGB. nicht notwendig gewesen, der ausdrücklich bestimmt, daß Sonderrechte nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder entzogen werden können. Bei dieser Abhandlung kann es sich nur darum handeln, die Folgen zu untersuchen, die eintreten, wenn ein Sonderrecht ohne Einwilligung des betreffenden Mitglieds verletzt worden ist. Aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes „Sonderrechte k ö n n e n nicht entzogen werden, usw.“, muß gefolgert werden, daß Beschlüsse, die gegen § 35 BGB. verstoßen, ohne weiteres nichtig sind. Das mit den Sonderrechten ausgestattete Mitglied wird durch einen solchen Beschluß garnicht berührt, der Beschluß ist rechtlich nicht vorhanden, weil ihm eine Voraussetzung für die Rechtsbeständigkeit, nämlich die „Einwilligung“ fehlt.

2. Kapitel.

Verstoß gegen die guten Sitten.

Ein letzter aber umso bedeutenderer Fall der Verletzung einer zwingenden Gesetzesnorm ist der Verstoß gegen die guten Sitten, also Beschlüsse, die gegen § 138 und § 826 BGB. verstoßen.

An sich ist ein Verstoß gegen die guten Sitten auch bei der Einzelabstimmung möglich, grundsätzlich wird sich aber der erstrebte Rechtserfolg mit dem etwa gefaßten Beschlusse decken und darum den Beschluß mit demselben Mangel behaften, wie die Einzelstimme. Nach § 138 BGB. ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Gleichgültig ist hierbei, ob das Rechtsgeschäft in seinem Inhalt gegen die guten Sitten verstößt oder aus unsittlichen Beweggründen oder zu einem unsittlichen Zwecke geschlossen wurde. Die Folge ist jedesmal die gleiche, nämlich die absolute Nichtigkeit. Da der Beschluß ebenfalls ein Rechtsgeschäft ist, bestehen keine Bedenken, diesen Grundsatz ohne weiteres auch auf ihn zu übertragen. Wann im einzelnen ein Beschluß als sittenwidrig anzusehen ist, wird meist Tatfrage sein. Hier bei

dem Gesellschaftsverhältnis wird wohl meistens ein solcher Fall vorliegen, daß die Minderheit in einer Art und Weise von der Mehrheit vergewaltigt werden soll, die mit dem Zwecke des Vereins nicht in Einklang gebracht werden kann. Das ist ein gegen die guten Sitten verstoßender Akt, der die Nichtigkeit des ganzen Beschlusses zur Folge hat [67]). Daher macht hier auch eine nachträgliche Zustimmung der Benachteiligten den Beschluß nicht zu einem gültigen, wie das bei Verletzung von Drittrechten und Sonderrechten der Fall sein kann, dem gegenüber ist die Folgerung des § 138 BGB. zu klar und bestimmt, die keine andere Möglichkeit als die absolute Nichtigkeit zuläßt, falls nicht das Gesetz ausdrücklich für einen Einzelfall was anderes bestimmt, und ein nichtiges Rechtsgeschäft kann durch nichts anderes Rechtsgültigkeit erlangen, als durch eine nunmehr fehlerfreie Wiederholung desselben Geschäfts im Sinne des § 141 BGB.

IV. Die Geltendmachung der Nichtigkeit.

Wenn wir das Resultat der Untersuchung bei den Einzelabstimmungserklärungen und beim Beschluß ziehen, so ergibt sich, daß der Beschluß in seiner Rechtsgültigkeit durch die Nichtigkeit aufgehoben wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Beschluß gleich von vornherein wegen irgendwelcher Mängel nichtig ist, oder ob die Nichtigkeit erst infolge der Anfechtung einer Einzelstimme, die für die Abstimmung relevant war, eintritt. Die Nichtigkeit ist in beiden Fällen die gleiche, d. h., ein Beschluß des Inhalts, wie er verkündet wurde, liegt für den Verein nicht vor. Kein Mitglied braucht, ja es darf sich nicht einmal um diesen Beschluß kümmern. Das ist die Folge der absoluten Nichtigkeit, wie sie im BGB. immer eintritt, und, da es sich hier ja ebenfalls um privatrechtliche Rechtsverhältnisse handelt, gilt selbstverständlich bezüglich der Nichtigkeit hier das gleiche.

Damit sind auch jene früheren Versuche [68]), die Nichtigkeit des Beschlusses erst nach erfolgreich durchgeführter Anfechtungsklage zuzulassen, analog der Klage aus § 271 HGB. abzulehnen. Es ist das der einzige Fall, in dem die Nichtigkeit anders geregelt ist, daher war auch eine besondere Gesetzesbestimmung notwendig. Die besondere Regelung erfolgte hier aus handelsrechtlichen Gründen, die natürlich bei privatrechtlichen Körperschaften nicht gegeben sind. Hier bedarf die Nichtigkeit keiner besonderen Geltendmachung, um wirksam zu sein. Die einzige Möglichkeit für eine richterliche Bestätigung der Nichtigkeit ist die Feststellungsklage nach § 256 ZPO., die jedes Mitglied ohne weiteres erheben kann, da ein rechtliches Interesse vermöge seiner Vereinsmitgliedschaft an einer Feststellung stets vorhanden ist. Diese Klage kann aber auch durch Dritte erhoben werden, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Feststellung haben. Ein solcher Fall liegt meines Erachtens dann vor, wenn durch einen nichtigen Beschluß das Aufnahmegesuch eines Vereinsfremden abgelehnt wird.

---

[67]) So für die A.-G. Hueck, S. 116, RG., Bd. 119, S. 48.

[68]) von Tuhr, DJZ. 1901, S. 447; Kisch in Grünhuts Ztschr., Bd. 29, S. 337.

Die Feststellungsklage ist gegen den Verein zu richten, dessen passive Prozeßfähigkeit ja kraft Gesetzes (§ 50 II ZPO.) auch dann gegeben ist, wenn er die Rechtsfähigkeit nicht besitzt. Es ist nicht nötig, einen genauen Antrag zu formulieren, es genügt, wenn die Klage gegen den Verein, vertreten durch den Vorstand, gerichtet wird. Wer den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, ist für die Frage der Passivlegitimation gleichgültig.

Eine letzte Frage ist noch, ob das auf eine Feststellungsklage ergehende Urteil Rechtskraftwirkungen nur inter partes oder für und gegen jedermann äußert. Die herrschende Lehre [69]) bleibt auch hier bei dem alten Rechtssatz stehen, daß nur Rechtskraftwirkungen inter partes entstehen können. Ich möchte mich hierin der herrschenden Lehre anschließen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die Gegenmeinung [70]) mit guten Gründen für eine allgemeine Rechtskraftwirkung eintritt. Wenn eine Rechtskraftwirkung für und gegen jedermann auch für das Vereinsleben vielleicht erwünscht erscheint, so wird sich diese Meinung doch juristisch kaum begründen lassen. Ich stelle daher fest, daß das auf eine Klage hin ergehende feststellende Urteil nur Rechtskraft zwischen dem Verein und dem klagenden Mitglied schafft, die übrigen Mitglieder durch dieses Urteil garnicht in ihrem Verhältnis zum Verein berührt werden.

---

[69]) Planck, § 32, Anm. 4; Oertmann, § 32, Anm. 3 d; Staudinger, § 32, XI; Biermann, § 138, Anm. 4.

[70]) von Tuhr, I, S. 517 ff.; Kisch in Grünhuts Ztschr., Bd. 29, S. 337.